Statistik des Vormundschaftswesens

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

Vorgelegt im Mai 1926

von

Karl Moest
Referendar aus Boos

Mit 9 Kurven im Text

Erschienen im „Allgemeinen Statistischen Archiv"
16. Band 1927, 2. u. 3. Heft

Jena
Gustav Fischer
1927

Statistik des Vormundschaftswesens

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

Vorgelegt im Mai 1926

von

Karl Moest
Referendar aus Boos

Mit 9 Kurven im Text

Erschienen im „Allgemeinen Statistischen Archiv"
16. Band 1927, 2. u. 3. Heft

Jena
Gustav Fischer
1927

Referent: Universitäts-Professor Dr. Zahn.

Correferent: Universitäts-Professor Dr. Lotz.

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1926.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Meiner lieben Mutter

Frau Viktoria Moest

und dem Andenken meines † Vaters

Alois Moest

in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548312_0111

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Allgemeiner Teil 1

1. Die soziale Bedeutung des Vormundschaftswesens 1
2. Aufgabe und Bedeutung einer Statistik des Vormundschaftswesens. 3
3. Ziel und Plan der Arbeit. Methodologisches 4
4. Gesetzliche Regelung des Vormundschaftswesens 7

a) formell 7
b) materiell 7

5. Nähere Stellung des Vormundschaftswesens zur Jugendfürsorge. . 10

II. Besonderer Teil 11

A. Vormundschaft im weiteren Sinne 11

1. Vormundschaft 11

a) Volljährige Mündel 11
b) Minderjährige Mündel 17

aa) Uneheliche Mündel 18
bb) Vollwaisen und Findelkinder 27
cc) Stiefvaterkinder 28

2. Pflegschaft 31
3. Beistandschaft 34

B. Sonstiges 35

1. Adoption 38
2. Legitimation 41
3. Fürsorgeerziehung 48
4. Schutzaufsicht 55

Schlußbetrachtung 58

Literaturverzeichnis 60

Lebenslauf 62

I. Allgemeiner Teil.

1. Die soziale Bedeutung des Vormundschaftswesens.

Der Mensch in seiner gesellschaftlichen Persönlichkeit ist das Produkt der Familie. Die Familie ist die Zelle des Staates. Ein Höhestand des Familienlebens dedeutet Höhe staatlichen Lebens, Höhe der Kultur. In Erkenntnis der Bedeutung der Familie für den Staat ist in jedem modernen Staatswesen die Pflege der Familie als Staatsnotwendigkeit anerkannt. Die deutsche Reichsverfassung hat die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung des Familienlebens zur öffentlichen Aufgabe gemacht (Artikel 119 RV.). Die Anerkennung der Sorge für die Familie als öffentliche Notwendigkeit ist das Resultat schmerzlicher Erfahrung.

Überall wo sich durch die fortschreitende Industrialisierung, durch das sprungfhafte Vorwärtsschreiten unseres wirtschaftlichen Lebens, durch das Zusammendrängen der Bevölkerung in den Städten das Familienleben gelockert hatte, haben sich schwere Schäden an der Jugend gezeigt. Noch tiefer aber sind die wirtschaftlichen, seelischen und leiblichen Notstände bei jenen Jugendlichen, denen die Familie fehlt oder bei denen sie unvollständig ist. Zur Beseitigung dieser Mißstände mußte die Sorge des Staates darauf gerichtet sein die fehlerhafte und mangelhaft funktionierende Familie zu ersetzen und zu ergänzen.

Nicht das einzige aber das vornehmste Mittel hierzu ist das Vormundschaftswesen. Im Vormundschaftswesen des modernen Staates ist die Vereinigung der hauptsächlichsten Maßnahmen zu finden, die grundsätzlich überall da Anwendung finden, wo die Familie fehlt und unvollständig ist oder mangelhaft funktioniert[1]).

Die Zahl der in Betracht kommenden Kinder ist eine sehr große und weist mannigfache Verschiedenheit auf. Je nach den fehlenden oder mangelhaften Funktionen der Familie können sie eingeteilt werden:

---

[1]) *Ottmar Spann*, Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft.

1. Fälle, in denen die Familie vollständig fehlt: Vollwaisen und Findelkinder.
2. Fälle, in denen die Familie teilweise fehlt: vaterlose und uneheliche Kinder.
3. Fälle, in denen die Familie zwar vollständig ist, aber ungenügend funktioniert. Hierher gehören die Gruppen der gefährdeten und verwahrlosten Kinder, die schwer erziehbaren Kinder, die schwachsinnigen, moralisch und intellektuell minderwertigen und die willensschwachen Kinder.
4. Die Kinder in öffentlicher Zwangs- und Fürsorgeerziehung.
5. Straffällige Kinder.
6. Legitimierte und adoptierte Kinder[1]).

In dieser Aufzählung spiegelt sich das gesamte System des heutigen Jugendfürsorgewesens wieder. Hierin kommt zum Ausdruck das Verhältnis des Vormundschaftswesens zur speziellen Jugendfürsorge. Die einzelnen Zweige zur speziellen Jugendfürsorge bezwecken die Fürsorge für eng umgrenzte Gruppen der hilfsbedürftigen Jugend. Das Vormundschaftswesen dagegen ist die allgemeine, meistens alleinige Fürsorge für die vorerst indifferenzierte Masse der Hilfsbedürftigen. Sie ist fernerhin die primäre Fürsorge, denn sie ist in erster Linie die rechtliche Fürsorge. Wie das soziale Leben auf dem Recht beruht, so beruht die soziale Fürsorge auf der rechtlichen. Es ist deshalb das Vormundschaftswesen das Fundament der speziellen Jugendfürsorge.

In dem Wesen einer allgemeinen Fürsorge für die Jugend ist das Vormundschaftswesen in seinem Gehalt nicht erschöpft. Das Vormundschaftswesen hat es noch zu tun mit erwachsenen Menschen, denen infolge eines psychischen oder körperlichen Defektes eine volle rechtliche Betätigungsfreiheit nicht zuerkannt werden kann. Für sie sind die vormundschaftlichen Maßnahmen die allgemeine, besonders aber die rechtliche Fürsorge.

In anderer Hinsicht ist das Vormundschaftswesen gewissermaßen eine Einrichtung der Familienfürsorge. In diesen Bereich zählen Aufsichts- und Hilfsfunktionen bei den Wechselbeziehungen von Eltern und Kindern und von Ehegatten untereinander. Sie betreffen in erster Linie die Erziehung.

Als Mittel für die Erfüllung seiner sozialen Aufgaben umfaßt das Vormundschaftswesen eine Menge von Einrichtungen.

Die wichtigste darunter ist die Vormundschaft. Sie ist die nach dem Vorbild der elterlichen Gewalt geregelte Schutzgewalt über ein Kind durch ein vom Staate aufgestelltes Organ, den Vormund, und hat den Zweck die elterliche Sorge zu ersetzen. Sie greift Platz für Vollwaisen, Findelkinder, uneheliche Kinder, Stiefvaterkinder, fernerhin für entmündigte Volljährige. Die Vormundschaft ist weiter ausgebaut durch Gegen- und Mitvormundschaft. Diese treten zwecks Kontrolle und Mitwirkung zur Vormundschaft hinzu.

Mit der Vormundschaft ist verwandt die Pflegschaft und die Beistandsschaft. Ist Vormundschaft die alleinige Fürsorge, so ist Pflegschaft die Fürsorge für bestimmte Angelegenheiten durch den Pfleger. Beistandschaft ist eine Einrichtung zwecks Unterstützung der alleinstehenden Mutter bei Erziehung ihrer Kinder.

Jene Einrichtungen und Maßnahmen des Vormundschaftswesens in Ansehung des Ehelebens und des Eltern- und Kindesverhältnisses umfassen eine große Reihe und sind in ihrer Bedeutung sehr verschiedenartig. Von ihnen soll erst später ausführlich die Rede sein.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Einrichtungen und Maßnahmen, die das Vormundschaftswesen ausmachen, umfassende Einrichtungen und Maßnahmen der Fürsorge und Pflege sind und zu ihrem Gegenstand die hilfsbedürftigen Minderjährigen und die Familie haben. Das Vormundschaftswesen ist Fürsorgewesen.

2. Aufgaben und Bedeutung einer Statistik des Vormundschaftswesens.

Im Vormundschaftswesen treten soziale Zustände zutage, die in ihren Auswirkungen große Schäden für das öffentliche Wohl bedeuten. Voraussetzung zur Abhilfe ist logischerweise genaue Kenntnis des Übels und seiner Wirkungen. Das Mittel hierzu bietet die statistische Methode und Technik. Durch die anschließende statistisch-wissenschaftliche Durchdringung der gewonnenen zahlenmäßigen Ergebnisse ist es möglich die Ursachen aufzudecken, Gesetzmäßigkeiten zu finden und die notwendig erscheinenden Reformen vorzunehmen. *Georg Mayr* sagt mit Recht, daß die Bedeutung der statistischen Gesamtergebnisse für die Orientierung in der Verwaltungspolitik die Brücke bildet, über welche das spezifisch wissenschaftliche Element der statistischen Forschung seinen Einzug in die Verwaltungssphäre hält[2]).

Im gleichen Maße wie die Statistik als Methode und Wissenschaft dem Vormundschaftswesen Nutzen bringt, leistet auch die vormundschaftliche Statistik der Statistik als Wissenschaft wertvolle Dienste. Das Vormundschaftswesen hat es zu tun mit der Bevölkerung. Und zwar mit Bevölkerungsmassen, die durch gewisse soziale Sondermerkmale gekennzeichnet sind. Die sozialen Sonderheiten liegen in den Familienverhältnissen. Die dem Vormundschaftswesen unterstehenden Minderjährigen haben entweder keine Familie, wie die Vollwaisen oder eine organisch fehlerhafte, wie die Stiefvaterkinder und die unehelichen Kinder, oder eine fehlerhaft funktionierende, wie die Fürsorgezöglinge und die Kinder unter Schutzaufsicht. Der zahlenmäßige Nachweis des Bestandes und der Bewegung dieser Massen ist für die Bevölkerungsstatistik von größtem Interesse. Diese Seite einer Statistik ist als Statistik des Familienstandes im weiteren Sinne

[2]) *Georg von Mayr*, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, S. 127.

anzusehen. Auf Grund der Tatsache, daß die unehelichen Kinder in der Regel bis zur Volljährigkeit unter Vormundschaft stehen, ist es möglich, genügend Material auch über die höheren Altersgruppen der unehelichen Kinder zu gewinnen. Die Beziehungen der unehelichen Eltern zum Vormundschaftswesen kann dazu führen, auch über diese Wissenswertes zu ermitteln. Gerade in dieser Hinsicht vermag eine Statistik des Vormundschaftswesens empfindliche Lücken der Bevölkerungsstatistik auszufüllen.

Die Bevölkerungsmassen, mit welchen das Vormundschaftswesen sich zu befassen hat, haben auch eine Seite der Moralität. Sie ist zu betonen bei der Gruppe der unehelichen Kinder, bei den Gruppen der Zwangszöglinge und der Kinder unter Schutzaufsicht. So kommt auch die Disziplin der Moralstatistik und damit die Kulturstatistik zum Zuge.

Endlich kann die Statistik des Vormundschaftswesens, wenn sie die in ihr zutage tretenden wirtschaftlichen Zustände beleuchtet, der Wirtschaftsstatistik gute Dienste leisten.

Diese Überlegungen lassen den Schluß zu, daß eine ausgebaute Statistik des Vormundschaftswesens große Bedeutung hat sowohl für die praktische vormundschaftliche Fürsorge selbst, als auch für die Wissenschaft. Man kann das Verhältnis des Vormundschaftswesens zur wissenschaftlichen Statistik als auf funktioneller Gegenseitigkeit beruhend bezeichnen. Einerseits ermöglicht die Statistik erst die Durchführung eines ersprießlichen Vormundschaftswesens, andererseits bereichert das mittels statistischer Methode erfaßte Vormundschaftswesen die Wissenschaft der Statistik.

3. Ziel und Plan der Arbeit. Methodologisches.

Die Ausführungen über die Bedeutung und Aufgaben einer Statistik des Vormundschaftswesens beruhen auf theoretischer Überlegung. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse sehr im Argen. Auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens werden bis heute nur dürftige Erhebungen gepflogen.

Vorliegende Arbeit hat es sich zur Aufgabe gestellt zu untersuchen:

1. Ob eine Erfassung des Vormundschaftswesens in seinen einzelnen Materien bedeutend und wünschenswert ist.
2. Ob die praktische Möglichkeit zur Durchführung besteht.

Dabei ist für jede einzelne Materie zu untersuchen:

3. Ob bereits Statistiken vorliegen, die das Vormundschaftswesen unmittelbar oder mittelbar betreffen und
4. diese in ihrer Bedeutung zu würdigen und zu kritisieren und schließlich
5. Vorschläge für einen zweckdienlichen Ausbau zu bringen[3]).

[3]) An dieser Stelle ist anzuführen, daß *Max Rusch* in dem Rahmen seiner Arbeit „Statistik der Zivilrechtspflege“ (Leipzig 1912) in großen Zügen auf die

Um das Ziel, das wir uns gesteckt haben, zu erreichen, bedarf es systematischen Vorgehens.

Die erste große Frage, ob eine statistische Erfassung der einzelnen Gebiete des Vormundschaftswesens von Bedeutung ist, muß aus der Bedeutung der einzelnen Gebiete beantwortet werden. Es sind daher diese darzulegen, auf ihren Gehalt zu prüfen und dieser herauszuschälen. In Gemäßheit dieses Prinzipes entfällt von vornherein das Formelle im Vormundschaftswesen, hinter dem ein bedeutungsvoller Gehalt nicht steht. Nachdem das Beobachtungsobjekt in dieser Weise roh umrissen vor uns liegt, tritt an uns die Frage heran, ob dieses Objekt für die statistische Erfassung geeignet ist. Bei Prüfung dieser Frage müssen wir uns bewußt sein, daß im Vormundschaftswesen keine Einheitlichkeit wie auf anderen Gebieten vorhanden ist. Während beispielsweise bei der Kriminalstatistik das Einheitsmaß der „kriminellen Verfehlung" für die statistische Erhebung gegeben ist, bestehen sowohl unter den einzelnen Materien, wie auch innerhalb der einzelnen Materien gewaltige, wesentliche Verschiedenheiten, die die Bildung eines Einheitsmaßes erschweren und sogar verhindern können. Demgemäß ist jedesmal zu prüfen, ob aus Mangel an Einheitlichkeit eine bedeutsame Erhebungseinheit und damit die statistische Erfassung überhaupt entfällt. Welche Gesichtspunkte für die geeignet erscheinenden Materien maßgebend sein sollen und was für sie als Einheitsmaß in Betracht kommt, muß ihre spezielle Bedeutung und Aufgabe ergeben.

In dem sozialen Charakter des Vormundschaftswesens als Fürsorge liegt es begründet, daß wir bei Gestaltung des Einheitsmaßes vor allem Wert darauf den, diese Fürsorge genießenden Menschen zu legen haben. Die Betonung des Fürsorgeobjektes muß unser oberstes Prinzip sein. In der Hauptsache werden wir der Forderung gerecht, wenn wir als Einheitsmaß die einzelnen Fürsorgeakte als Erhebungseinheit nehmen. Grundsätzlich steht ja hinter dem einzelnen Akte das einzelne Objekt. Andererseits gibt es Materien, wo uns mehr oder allein nicht das Objekt, sondern der Akt interessiert.

Ist man sich so im klaren, was prinzipiell als Einheitsmaß der Erhebung dienen soll, so muß der spezielle Gehalt des Beobachtungsobjektes die weiteren Einzelheiten der statistischen Beobachtung ergeben. Da uns vor allem der Mensch interessiert, müssen für die statistischen Einzelheiten die moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Menschen in Betracht kommen.

Mit Vorstehendem haben wir bereits teilweise entschieden über die Frage, ob die statistische Erfassung der Materien des Vormundschaftswesens überhaupt möglich ist. Wir haben die Frage hinsicht-

---

Möglichkeit und Ergiebigkeit der statistischen Erfassung hingewiesen hat. Unsere Arbeit, die zum alleinigen Gegenstand das Vormundschaftswesen hat, unterscheidet sich, abgesehen von der tieferen Schärfung, prinzipiell in der Stellung zum Vormundschaftswesen. Wir glauben, daß wir einer Statistik des Vormundschaftswesens eher gerecht werden, wenn wir es nicht vom Standpunkt der Rechtspflege, sondern als Fürsorgewesen behandeln. Damit aber haben wir die Statistik des Vormundschaftswesens nicht in die Justizstatistik einzugliedern, sondern in die Statistik des Fürsorgewesens.

lich einzelner Gebiete wegen Mangel an Einheitlichkeit von vornherein verneinen müssen. Diese Entscheidung betrifft die sachliche Seite. Es frägt sich nun, ob in Ansehung der Materien, die in sachlicher Hinsicht für die statistische Erfassung bedeutsam und zugleich geeignet sind, die Durchführung technisch möglich ist. Erste Bedingung für diesen Belang ist, daß ein Träger der Statistik vorhanden ist. Dafür können nur in Betracht kommen die Organe des Vormundschaftswesens und womöglich staatliche Organe. Wir haben somit in Verfolgung unseres Zieles die Organisation des Vormundschaftswesens darzulegen. Wir haben im Näheren zu prüfen, ob die staatlichen Organe, die mit der Durchführung des Vormundschaftswesens betraut sind, auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage sind, das Material zu liefern. Verfehlt aber würde es sein sich sklavisch an das eigentliche Organ, das Vormundschaftsgericht, zu halten. Wir haben in der Einleitung den sozialen Charakter des Vormundschaftswesens als die allgemeine, primäre Fürsorge und im Vergleich zur Jugendfürsorge als die rechtliche und für diese grundlegende Fürsorge kennen gelernt. Es ist darum nicht möglich, eine scharfe Grenze zwischen Vormundschaftswesen und Jugendfürsorge zu ziehen. Der inneren, materiellen Verquickung entspricht eine Verquickung der Organisation. Als Träger der Statistik werden somit auch Jugendwohlfahrtsbehörden in Betracht kommen. Darüber hinaus werden wir aus Zweckmäßigkeitsgründen noch andere staatliche Behörden in unseren Dienst stellen. Es ist dies eine Forderung unseres obersten Prinzipes, daß unsere Statistik weniger die Fürsorge als die hinter ihr stehenden Menschen zum Gegenstand haben sollen. In manchen Materien ist nämlich für das Platzgreifen vormundschaftlicher Fürsorge Voraussetzung ein amtlicher Akt einer anderen Behörde. Praktisch ist dies der Fall u. a. bei Vormundschaft über Volljährige, bei der Fürsorgeerziehung, bei der Schutzaufsicht.

Als bis jetzt vorhandene Statistiken, die das Vormundschaftswesen direkt oder indirekt betreffen, kommen in Betracht die Justizstatistik über das Vormundschaftswesen, die Statistik der Entmündigungen, der Berufsvormundschaft, der Fürsorgeerziehung und die Legitimationsstatistik. Die drei letzteren besitzen zwar ihr eigenes, abgegrenztes Gebiet, gehören aber auch zum Vormundschaftswesen; und zwar deswegen, weil die Entmündigungen und die Legitimationen die dem Vormundschaftswesen unterstehenden Mündel betreffen, die Fürsorgeerziehung aber als Fürsorgeeinrichtung mit dem Vormundschaftswesen im engsten Zusammenhange steht. Unsere Aufgabe ist es, die Leistungen dieser Statistiken zu prüfen und, wenn nötig, Vorschläge für einen besseren Ausbau zu bringen, außerdem womöglich ein System zu gestalten. Weil es unser Hauptziel ist den im Vormundschaftswesen öffentlich auftretenden Menschen und seine Verhältnisse zu erfassen, streifen wir bei unserem Vorgehen notwendigerweise an Statistiken, die zum Gegenstande dieselben Menschen nur in anderer Beziehung haben. Hervorgehoben sei die Unehelichkeitsstatistik, ferner die ge-

samte Jugendwohlfahrtsstatistik. Unsere Aufgabe ist es, darauf bedacht zu sein, ihnen gegenüber die richtige Stellung zu gewinnen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen müssen wir einerseits Forderungen, die sie an uns stellen, erfüllen, andererseits beanspruchen, daß sie in ihrem Ausbau auf berechtigte Interessen der Vormundschaftsstatistik Rücksicht nehmen. Nur auf diese Weise lassen sich Doppelerhebungen und Verzettelungen vermeiden.

Wie die statistischen Verhältnisse auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens liegen, soll gezeigt werden an Hand der bayerischen Statistik. Es würde zu weit führen auch die Verhältnisse der anderen Länder zu schildern. Im wesentlichen liegen die Verhältnisse in den anderen Ländern nicht anders wie in Bayern.

4. Gesetzliche Regelung des Vormundschaftswesens.

a) Formell.

Das Vormundschaftswesen ist im Deutschen Reiche einheitlich geregelt. Die materiellen Normen sind enthalten im 4. Buche des BGB.; das formelle Recht, d. h. die Gesetzesvorschriften über Einrichtung der Vormundschaftsbehörden sowie deren Verfahren ist geregelt im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898. Den Ländern, denen die Gerichtsbarkeit obliegt, sind gewisse Befugnisse der Organisation der Vormundschaftsgerichte eingeräumt. Im wesentlichen besteht Einheitlichkeit, das Vormundschaftsgericht ist in den meisten Ländern dem Amtsgericht angegliedert, so in Bayern und in Preußen, in Württemberg ist das Vormundschaftsgericht dem Bezirksnotariate angegliedert. Eine Reihe weiterer materieller und formeller Rechtsnormen, die in das Vormundschaftswesen einschlägig sind, sind fernerhin verstreut zu finden in verschiedenen anderen Gesetzen. Besonders sei genannt das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG.).

b) Materiell.

Der materielle Inhalt des Vormundschaftswesens ist unter Zugrundelegung der gesetzlichen Regelung einzuteilen:

aa) Vormundschaft im weiteren Sinn, d. i. der Sammelbegriff von Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft.

bb) Sonstiges. Zu diesen gehört eine Mannigfaltigkeit von Aufgaben, die in der Hauptsache Familienverhältnisse betreffen.

ad aa. Vormundschaft ist die nach dem Vorbild der elterlichen Gewalt geregelte Schutzgewalt über die Person und das Vermögen eines Menschen durch eine vom Staat aufgestellte Privatperson, den Vormund. § 1773 des BGB. bestimmt, daß Minderjährige, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, einen Vormund erhalten. Es

fallen darunter Findelkinder, Vollwaisen, vaterlose Halbwaisen im Wiederverheiratungsfalle der Mutter und uneheliche Kinder. Ferner gibt es Vormundschaft über Volljährige, dies im Falle der Entmündigung. Nach § 6 BGB. können entmündigt werden Geisteskranke, Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige.

Der Inbegriff der Rechte und Pflichten, die dem Vormund gegenüber seinem Mündel zustehen, ist grundsätzlich derselbe wie der der elterlichen Gewalt. Er umfaßt

1. die Sorge für die Person des Kindes,
2. die Sorge für das Vermögen,
3. die Vertretung des Kindes hinsichtlich der Person und hinsichtlich des Vermögens.

Während die elterliche Gewalt auch die Pflicht den Unterhalt des Kindes zu bestreiten und im allgemeinen auch die Pflicht der unmittelbaren Erziehung umfaßt, beschränkt sich die Vormundschaft auf Recht und Pflicht, die Erziehungsstelle für das Mündel auszuwählen und seine Erziehung zu beaufsichtigen.

Die Vormundschaft ist weiter ausgebaut durch die Einrichtung der Gegen- und Mitvormundschaft. Ihr Zweck ist die Ausübung von Hilfs- und Kontrollfunktionen gegenüber dem Vormund.

Die in der Vormundschaft verkörperte rechtliche und wirtschaftliche Fürsorge wird also nicht ausgeübt durch die staatliche Vormundschaftsbehörde selbst, sondern durch eine Privatperson. Es gilt das System der privaten Einzelvormundschaft. Grundsätzlich wird für jedes Mündel ein besonderer Vormund aufgestellt. Der Vormund wird bestellt und beaufsichtigt durch das Vormundschaftsgericht. Dieses selbst wird wieder unterstützt vom Gemeindewaisenrat.

Naturgemäß ist der Vormund nicht in der Lage all diesen Elenden und Benachteiligten die Familie zu ersetzen. Im besonderen hat sich gezeigt, daß die Einzelvormundschaft für uneheliche Kinder, die den größten Prozentsatz der Mündel steilen, unzulänglich ist. Der Einzelvormund steht der Verwahrlosung, der Kindersterblichkeit und der Straffälligkeit machtlos gegenüber. In den meisten Fällen sind die vom Gesetz berufenen oder vom Weisenrat vorgeschlagenen Personen für das Amt des Vormunds, das oft große juristische und erzieherische Fähigkeiten und vor allem Opferwilligkeit erfordert, nicht geeignet. Aus diesen trüben Erfahrungen heraus entstand um die Wende des Jahrhunderts der Ruf nach Reform. Man verlangte für gleichartige Mündelgruppen, wie für uneheliche Kinder, für arme und öffentlich unterstützte Kinder die Vereinigung der Vormundschaft in einer Hand. So kam es, daß neben das System der Einzelvormundschaft das System der Berufs-, Amtsvormundschaft trat[4]). Heute ist in den meisten größeren deutschen Städten Berufsvormundschaft zu finden. Es ist eine kommunale Einrichtung, an deren Spitze ein

[4]) In der Literatur hat sich der Ausdruck „Berufsvormundschaft" eingebürgert. Das RJWG. hat sich für die Bezeichnung „Amtsvormundschaft" ausgesprochen.

sachkundiger Beamter steht, der das Amt des Berufsvormundes für die durch das städtische Statut zugewiesenen Mündelgruppen inne hat. Außerdem gibt es Berufsvormundschaft für Vereine und Anstalten. In diesen Fällen ist der Vorstand des Vereins oder der Anstalt Berufsvormund über alle bevormundete Vereins- bzw. Anstaltszöglinge.

Die Berufsvormundschaften werden eingeteilt in gesetzliche und in bestellte Berufsvormundschaften. Bei den gesetzlichen Berufsvormundschaften wird der Vormund kraft Gesetzes, also ohne vormundschaftsgerichtlichen Bestellungsakt Vormund der Mündelgruppen. Bei den bestellten Berufsvormundschaften wird der Berufsvormund durch das Gericht für jeden einzelnen, die Berufsvormundschaft erheischenden Fall aufgestellt. Der in der Natur der Sache liegenden Zweckmäßigkeit entsprechend tragen die städtischen Berufsvormundschaften einen gemischten Charakter, während die Anstalts- oder Vereinsvormundschaften gesetzliche Amtsvormundschaften sind.

Die Berufsvormundschaft ist mit Einführung des RJWG. in ein neues Stadium eingetreten. Ihrem Prinzipe ist durch gesetzlichen Akt für das ganze Reichsgebiet mit einem Schlage zum Siege verholfen worden. Das RJWG., das die gesamte Jugendfürsorge auf neue Grundlage stellt und als Behörde hierfür das Jugendamt, schafft, bestimmt, daß das Jugendamt mit der Geburt eines unehelichen Kindes die Vormundschaft erlangt. Damit ist für die Gruppe der unehelichen Kinder die gesetzliche Amtsvormundschaft eingeführt. Auch dem Prinzipe der bestellten Amtsvormundschaft ist Rechnung getragen. Das Jugendamt kann mit seinem Einverständnis als Vormund für jedes Mündel bestellt werden, wenn ein geeigneter Privatvormund nicht vorhanden ist. Was für die bestellte Amtsvormundschaft gilt, gilt entsprechend für die Bestellung des Jugendamtes als Mit- oder Gegenvormund, als Pfleger und als Beistand. Auch die Anstalts- und Vereinsvormundschaft ist auf reichsgesetzliche Basis gestellt: „Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privater Anstalten und Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden."

Pflegschaft ist die Obsorge in Ansehung einzelner Angelegenheiten für eine Person, die selbst oder deren gesetzlicher Vertreter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Besorgung verhindert ist, durch einen aufgestellten Pfleger. Der Pfleger hat die Geschäfte zu führen für Gebrechliche, für Abwesende, für unbekannte Beteiligte, für die Leibesfrucht. Es gibt ferner Pflegschaft über eine Schenkung oder Erbschaft, über das Vermögen einer Stiftung (§§ 1909ff. BGB.).

Beistandschaft hat zum Inhalt die Unterstützung der alleinstehenden Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Person des Beistandes.

Pflegschaft und Beistandschaft treten in ihrer sozialen Bedeutung hinter die Vormundschaft. Die nähere Darlegung soll erst unten Platz greifen.

ad bb. Bezüglich der sonstigen Angelegenheiten des Vormundschaftswesens ist das Vormundschaftsgericht als Hilfsorgan bei der Ausübung der elterlichen Gewalt, bei der Regelung persönlicher und vermögensrechtlicher Beziehungen der Ehegatten unter sich, sowie zwischen Eltern und Kindern anzusprechen. Dieses Gebiet umfaßt eine Menge der verschiedenartigsten Maßnahmen. Von Wichtigkeit ist namentlich die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts in Erziehungsangelegenheiten. Besonders hervorzuheben ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung und der Schutzaufsicht. Andere rechtlich und sozial bedeutsame Akte sind ferner die Volljährigkeitserklärung, Mitwirkung bei der Adoption, bei der Ehelichkeitserklärung und bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Dieses Gebiet des Vormundschaftswesens soll unten im einzelnen dargelegt werden.

5. Nähere Stellung des Vormundschaftswesens zur Jugendfürsorge.

Die wiederholt behauptete Verschmelzung der Jugendfürsorge mit dem Vormundschaftswesen bedarf näherer Ausführungen. Die öffentliche Jugendfürsorge, die bislang Sache der Länder war, ist durch das RJWG. von Reichswegen zusammengefaßt und ausgebaut worden. Die wesentlichste Neuerung ist die Einführung von besonderen Jugendwohlfahrtsbehörden, den Jugendämtern, deren Aufgabe die Durchführung der gesamten Jugendfürsorge und Pflege ist. Das Verhältnis der speziellen Jugendfürsorge zum Vormundschaftswesen gründet sich, wie bereits erwähnt, auf die innere Verwandtschaft, daß das Vormundschaftswesen die primäre Fürsorge für die große Masse von Kindern ist, der die Familie ganz oder teilweise fehlt oder bei der sie mangelhaft funktioniert. Weil aber diese Gruppe der Jugendlichen am hilfsbedürftigsten ist, bedürfen verschiedene Teilmassen außer der allgemeinen noch die spezielle Fürsorge. Die spezielle Jugendfürsorge ist grundsätzlich nichts anderes als die Vertiefung der vormundschaftlichen Fürsorge. Es bestehen demgemäß zwischen beiden innige und mannigfache Wechselbeziehungen. Bildlich können das Gebiet des Vormundschaftswesens und das Gebiet der Jugendfürsorge als zwei sich schneidende Kreise dargestellt werden. Das Gebiet, das von beiden Kreislinien eingeschlossen wird, ist sowohl Gegenstand des praktischen Vormundschaftswesens wie das der Jugendfürsorge.

An den einzelnen Fürsorgeaufgaben des Jugendamtes nimmt demgemäß das Vormundschaftsgericht hervorragenden Anteil. Das ist zunächst die wichtigste Einrichtung, die Amtsvormundschaft. In dieser gipfelt sich, wie wir bereits gesehen haben, die Verschmelzung der eigentlichen Jugendfürsorge und des Vormundschaftswesens. Die beiden anderen hervorragenden Fürsorgemittel sind Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Auch in Ansehung dieser Aufgaben besteht innige Zusammenarbeit der beiden Behörden. Das Vormundschafts-

gericht ordnet an, das Jugendamt führt aus. Aber auch generell bestehen zwischen Jugendamt und Vormundschaftsgericht in Gemäßheit ihres einheitlichen Zieles Wechselbeziehungen. Der Gesetzgeber hat in § 43 RJWG. bestimmt: „Jugendämter haben das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen." Nach §§ 3 und 42 hat das Jugendamt die Funktionen des Gemeindewaisenrates, alsoa uch dessen Aufgaben zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes zu erfüllen.

Die Brennpunkte der Fürsorge, welche im Vormundschaftswesen verkörpert ist, sind also Vormundschaftsgericht und Jugendamt. Für die Belange unserer Statistik liegt es somit auf der Hand, sie zur Stätte der statistischen Ermittlungen zu machen. Selbstverständlich ist die statistische Erhebung nur soweit möglich, als die beiden Behörden zu den Mündeln in Beziehung treten. Hinsichtlich des Vormundschaftsgerichtes ist der Umstand maßgebend, daß die eigentliche Bevormundungstätigkeit nicht von ihm selbst, sondern durch den Vormund geschieht. Vormund ist prinzipiell eine Privatperson; für einen großen Teil der Mündel für die Fälle der Amtsvormundschaft, das Jugendamt und öffentliche und private Vereine und Anstalten. In bezug auf Mündel, die der Amtsvormundschaft des Jugendamtes nicht unterstehen, ergibt sich für die statistische Massenbeobachtung als Grundlage allein die Beziehung zum Vormundschaftsgericht. Tatsächlich aber sind diese Beziehungen ausreichend umfangreich, daß sie die Quelle für alles Wissenswerte bilden können. Das Vormundschaftsgericht übt die sogenannte Obervormundschaft aus. Es bestellt und entläßt den Vormund und überwacht sowohl ihn wie das Mündel. Durch die obligatorischen Berichterstattungen des Vormundes wird es ständig über die Schicksale des Mündels auf dem Laufenden gehalten. Außerdem bestehen eine Reihe spezieller Vorschriften, kraft deren der Vormund in Angelegenheiten, wie Unterhalt, Vermögens-, Erziehungs-, Berufsangelegenheiten nur mit Zustimmung des Vormundschaftsrichters entscheiden kann. Während das Vormundschaftsgericht also meist nur mittelbar mit der Person des Mündels in Beziehung tritt, herrscht bei der Amtsvormundschaft das engste Verhältnis zwischen Amtsvormundschaft und Mündel. Bei Jugendamte wird deshalb nicht Mangel selbst an den wissenswerten Details herrschen.

II. Besonderer Teil.

A. Vormundschaft im weiteren Sinne.

1. Vormundschaft.

a) Volljährige Mündel.

Die oberste Differenzierung der Mündel ist die nach minderjährigen und volljährigen.

Während der rechtliche Status für den Menschen, der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der der Geschäftsunfähigkeit ist

und bei Menschen vom 7. bis zum 21. Lebensjahre der der Geschäftsbeschränktheit ist, tritt mit der Volljährigkeit unbeschränkte Geschäftsfähigkeit ein. Jene Volljährige aber, die sich in einem Zustand befinden, der bei voller Handlungsfreiheit für sie selbst, sowie für die Allgemeinheit eine Gefahr darstellt, können durch staatlichen Akt der Entmündigung in den rechtlichen Status der Minderjährigkeit versetzt werden. Von den Volljährigen können durch Entmündigung der vormundschaftlichen Fürsorge unterstellt werden:

1. wer infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt,
3. wer infolge Trunkenheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet (§ 6 BGB.).

Die Entmündigung ist dem Grade nach verschieden. Für Geisteskranke hat sie die völlige Vernichtung der Geschäftsfähigkeit zur Folge; ihre Stellung ist wie die der Kinder bis zu 7 Jahren. Trunksüchtige und Verschwender sowie Geistesschwache erlangen durch die Entmündigung die Stellung der Geschäftsbeschränkten. Der geisteskranke Mündel kann keine gültigen Rechtsgeschäfte abschließen; seine Willenserklärungen sind nichtig. Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige bedürfen wie die Minderjährigen über 7 Jahre zu einer Willenserklärung grundsätzlich die Zustimmung ihres Vormundes.

Die soziale Stellung des Individuums und damit sein soziales Wirken beruht auf dem Recht. Es bedeutet daher die Vernichtung bzw. die Minderung der Rechtsbefugnisse für den einzelnen eine schwere soziale Schädigung. Der Geisteskranke und Geistesschwache scheidet durch die gesetzliche Bestimmung, daß derjenige, der sich in einem, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, geschäftsunfähig ist (§ 104 BGB.), aus der freien Betätigungsmöglichkeit ohnehin aus. Die Rechtsgeschäfte der Trunksüchtigen und Verschwender haben aber solange volle Wirkung, als sie nicht entmündigt sind. Diese letzteren werden deshalb von der Entmündigung besonders schwer betroffen. Um so mehr, wenn die Entmündigung in den Jahren voller Schaffenskraft erfolgt. Da die Entmündigung bei Verschwendern und Trunksüchtigen zum Schutze ihrer Angehörigen geschieht, hat sie auch für letztere große Bedeutung. Geisteskranke, Geistesschwache, Trunksüchtige und Verschwender stellen jedoch auch für die Gesamtheit eine Belastung dar. Sie sind ein krankhafter Bestandteil am Volkskörper.

Die Kenntnis des Umfanges der Ursachen, sowie der Folgen dieser sozialen Erscheinung ist daher von großem Interesse.

Die Öffentlichkeit tritt mit diesen Kategorien nicht nur durch das Institut der Vormundschaft in Beziehung. Es gibt im modernen

Staate Irrenanstalten, Kretinen-, Nervenheil- und Trinkerheilanstalten. Diese Fürsorgestellen sind jedoch nur für eine beschränkte Anzahl, für die schweren Fälle, bestimmt. Der größere Teil befindet sich, der Öffentlichkeit verborgen, bei den Angehörigen. Die zahlenmäßigen Nachweise der betreffenden Anstalten vermögen uns daher nur schwache Anhaltspunkte über den tatsächlichen Umfang zu geben. Bessere Auskunft, wenigstens einigermaßen symptomatischen Aufschluß kann uns die Zählung der Entmündigten geben. Auf Genauigkeit wird diese Zählung jedoch nicht Anspruch machen können. Der Grund hierfür liegt in der Natur der Sache. Die Entmündigung tritt nicht ein auf Grund einer natürlichen Tatsache oder eines Ereignisses, sie liegt vielmehr in dem ermessenden Willen der Menschen. Die Frage, ob ein Mensch geistesschwach, trunksüchtig oder verschwendungssüchtig ist, wird von verschiedenen Kreisen und zu verschiedenen Zeiten anders beurteilt werden. Im einzelnen Fall spielen die wirtschaftlichen Verhältnisse, überhaupt das gesamte soziale Milieu eine ausschlaggebende Rolle. So wird in Kriegszeiten, wo der einzelne zugunsten der Gesamtheit in der freien Willensbetätigung gehemmt ist, die Zahl der Verschwender und Trunksüchtigen zurückgehen. Es wird in den Schichten der Gebildeten verhältnismäßig weniger Trunkenbolde geben als dort, wo der einzelne keine sittlichen Hemmungen hat. Umgekehrt wird es in Bevölkerungskreisen, die mit Gütern reich gesegnet sind, mehr Verschwender geben als dort, wo es gerade noch für das Existenzminimum ausreicht. Geistesschwache werden hauptsächlich aus Familien stammen, die mit Inzucht belastet sind, beispielsweise Adelsgeschlechter und bäuerliche Kreise in abgelegenen Gegenden. Die statistischen Ergebnisse über die volljährigen Mündel könnten in dieser Beziehung einen Gradmesser der Moralität und der heute viel umstrittenen Degeneration sein. Es ließe sich außerdem ein umfassender Einblick in die Frage der Fortpflanzung krankhafter Anlagen gewinnen.

Für unsere Statistik ist im Auge zu behalten, daß das Entmündigungsverfahren nicht zu den Geschäften der Vormundschaftsgerichte gehört. Die Entmündigung und ihre Wiederaufhebung ist eine besondere Art des Zivilprozesses und findet vor den Amts- und Landgerichten statt. Wenn auch die vormundschaftliche Fürsorge Aufgabe des Vormundschaftsgerichtes ist, so muß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Grundlage für die Erfassung der wissenswerten Verhältnisse das Entmündigungsverfahren sein. Denn das Gericht hat die Verhältnisse des zu Entmündigenden genauesten zu prüfen und kann seinen Spruch nur fällen auf Grund und mit Rücksicht auf Urteile von Sachverständigen. Wird die Entmündigung beschlossen, so tritt das Mündel unter die Obsorge des Vormundschaftsgerichts. Dieses ist somit Quelle für das Material über die weiteren Schicksale. Für die Gewinnung eines umfassenden Materials ist also Zusammenarbeit der Prozeßgerichte und der Vormundschaftsgerichte erforderlich.

Die statistischen Erhebungen, die bislang über die Entmündigungen bzw. volljährigen Mündel gepflogen werden, sind sehr dürftig. In der

deutschen Justizstatistik findet sich in den Nachweisen über die Geschäftstätigkeit der Gerichte die Zahlen der Entmündigungen. Sie sind nach dem Grunde der Entmündigung in drei Gruppen eingeteilt: erstens Geisteskranke und Geistesschwache, zweitens Trunksüchtige, drittens Verschwender. Hier ist vor allem die Zusammenfassung von Geisteskranken und Geistesschwachen zu kritisieren. Wie bereits bemerkt, ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit von der wegen Geistesschwäche dem Grade nach sehr verschieden. Der Geisteskranke wird wie ein Kind unter 7 Jahren behandelt, während der Geistesschwache in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt ist. Die statistischen Nachweise der Länder sind nicht besser ausgebaut. Für den Freistaat Bayern gehen die Nachweise bis zum Jahre 1885 zurück. Die Daten für die Jahre 1900—1922 enthält die hier abgedruckte Tabelle. Bedauerlicherweise werden aus Gründen der Vereinfachung der Justizverwaltung in den letzten Jahren die Entmündigungen nicht mehr gezählt.

Jahr	Entmündigungsbeschlüsse wegen				Wiederaufhebung der Entmündigung wegen[5])			
	Geisteskrankheit und Geistesschwäche	Verschwendung	Trunksucht	zusammen	Geisteskrankheit und Geistesschwäche	Verschwendung	Trunksucht	zusammen
1922	305	18	25	348	50	8	10	68
1921	302	36	24	362	50	15	6	71
1920	312	24	11	347	88	13	16	117
1919	304	7	11	322	117	44	49	210
1918	279	11	3	293	45	11	26	82
1917	253	10	10	273	39	15	21	75
1916	287	13	9	309	36	7	8	51
1915	329	14	22	365	31	4	12	47
1914	448	32	32	512	39	16	15	70
1913	504	32	45	587	43	9	12	64
1912	504	39	65	608	53	14	12	79
1911	537	31	60	628	50	12	11	73
1910	544	41	63	648	44	10	4	58
1909	528	34	67	629	37	12	7	56
1908	557	28	44	629	41	12	4	57
1907	516	36	50	602	45	13	6	64
1906	616	47	55	718	35	12	6	53
1905	637	35	37	709	41	14	4	59
1904	646	38	59	743	56	14	6	76
1903	792	45	59	896	54	15	4	73
1902	714	58	54	826	40	25	4	79
1901	731	64	63	858	49	25	1	75
1900	672	74	66	812	42	28	0	70
	11317	767	934	13018	1025	348	244	1717

Die Tabelle besagt, daß die Zahl der Entmündigungen verhältnismäßig gering ist. Im Laufe des ganzen Zeitraumes wurden entmündigt 13018 Personen. Davon treffen auf die Gruppe Geisteskranke und Geistesschwache allein 11317. Die Verschwender sind mit 767, die Trunksüchtigen mit 934 vertreten. Von diesen ausgesprochenen

[5]) Die Daten für die Jahre 1900—1918 stammen aus der bayerischen Justizstatistik, die übrigen aus unveröffentlichtem Material des bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

Entmündigungen wurden 1717 Entmündigungen wieder aufgehoben; und zwar treffen auf Geisteskranke 1025, auf Verschwender 348, auf Trunksüchtige 244. Die Wiederaufhebung der Entmündigung ist also bei Geisteskranken und Geistesschwachen selten. Nur in 9 von 100 Fällen gelangen die Entmündigten wieder in den Besitz ihrer geistigen Kräfte, so daß die Beschränkung der Betätigungsfreiheit aufgehoben werden kann. Anders bei Verschwendern und Trunksüchtigen. Die Entmündigung ist bei jedem zweiten Verschwender und bei jedem vierten Trinker nur eine zeitige. Dieser hohe Prozentsatz ist offensichtlich auf die Tatsache zurückzuführen, daß Verschwendungs- und Trunksucht durch äußeren Zwang geheilt werden kann. Für den freien Menschen ist die Stellung unter Kuratel eine entehrende Strafe. Sie übt auf den betreffenden in vielen Fällen einen Druck aus, daß er seinen, wenn auch angeborenen Hang zum Laster überwindet. Wie die Zahlen bewiesen, hat dies mehr Geltung für Verschwender; das Laster der Trunksucht nimmt ja durch seine verheerende Wirkung dem Menschen immer mehr und mehr seine Willenskraft und geistige Widerstandsfähigkeit. Um die in den Zahlen zu erblickende Wirkung der Entmündigung als Besserungsmittel genau werten zu können, bedürfte es jedoch eines Nachweises der Dauer der Entmündigung.

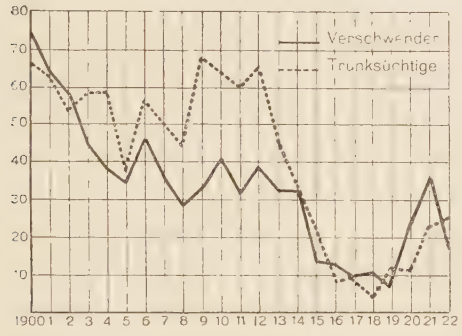

Die Zahl der anfallenden Entmündigungen weist ein Fallen auf. Bis zum Kriegsbeginn zeigen die Zahlen im großen ganzen eine unverkennbare Tendenz zur Abnahme. Es beträgt die Abnahme rund 30%. Von 1914 ab sinkt die Zahl enorm rasch. Der tiefste Stand ist 1917 mit nur 273 Entmündigungen. Von da macht sich wieder ein Steigen bemerkbar auf 362 im Jahre 1921 und 348 im Jahre 1922. Wie sich diese Veränderung innerhalb der einzelnen Gruppen gestaltet, veranschaulichen hier abgedruckte Kurven.

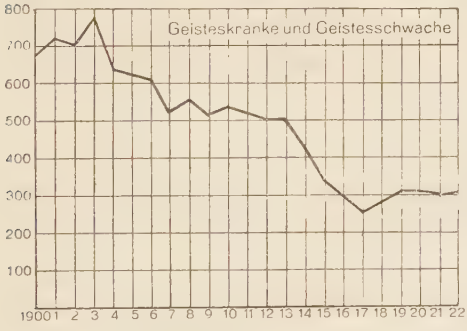

Der absolut größte Anteil an Entmündigungen entfällt auf die Gruppe Geisteskranke und Geistesschwache. Im Durchschnitt von 1900—1914 wurden jährlich rund 600 entmündigt, in den Jahren 1915—1922 nur noch 300. Der geringste Stand ist 1917 mit 253. Aus dieser auffallenden Ab- und Zunahme läßt sich für das Auftreten von Geisteskrankheit naturgemäß keine Schlüsse ziehen. Wie bereits ausgeführt, bezeichnet die jährliche Zahl der Entmündigungen nur ein Symptom für das Auftreten, und zwar ein Symptom, das von

einer Reihe unwägbarer Umstände bedingt ist. Wir haben bemerkt, daß solche Imponderabilien namentlich in den wirtschaftlichen Verhältnissen liegen können. Es ist deshalb die auffallende Abnahme der Entmündigungen vom Jahre 1914 an offenbar auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen. Der Krieg hat dem sozialen und wirtschaftlichen Leben ein anderes Gepräge gegeben. Die Anforderungen an den Einzelnen haben sich erhöht; es war Bedarf sogar an jenen, die in normalen Zeiten als volle Glieder der Gesellschaft nicht gelten konnten. Zu diesen aber gehören Verschwender, Trinker und der mindere Grad der Geisteskranken, die Geistesschwachen. Es ist demgemäß auch bei den Gruppen der entmündigten Verschwender und Trunksüchtigen für die Kriegsjahre ein großer Rückgang zu verzeichnen. Der Rückgang der Entmündigungen wird verstärkt auf der anderen Seite durch Zunahme der Wiederaufhebungsbeschlüsse. In den Kriegsjahren sind mehr Entmündigungen aufgehoben wie beschlossen worden. Besonders auffallend ist die Zahl für 1919. Sie ist das Dreifache des jährlichen Durchschnittes der Wiederaufhebungen. Diese Erscheinung ist wohl auf die ungesunde Auswirkung der revolutionären Welle mit dem Postulat der ungehinderten Entfaltung des Individuums zurückzuführen. Mit ihrem Abebben zeigt sich auch eine Verminderung der Häufigkeit der Wiederaufhebung der Entmündigungen.

Mit diesem ist in der Hauptsache die Ausbeute der amtlichen Statistik erschöpft. Bei Anwendung einer geeigneten Gewinnungsmethode könnte die amtliche Statistik viel bedeutsamere Ergebnisse zeitigen. Es wäre die Einführung von Zählkarten für jeden Entmündigten anzustreben. Sie sollte die Fragen enthalten nach dem Geschlecht, dem Alter, dem Berufe und nach den Vermögensverhältnissen. Des weiteren wäre interessant die Familienverhältnisse, ob ledig, verheiratet, verwitwet, ferner ob Abkömmlinge vorhanden sind. Interessante Punkte für die Vererbung könnten gewonnen werden durch die Erhebung etwaiger Verwandten der Entmündigten, die mit dem gleichen oder ähnlichen Defekt behaftet sind und inwieweit diese nicht unter Vormundschaft stehen. Dadurch könnte hinsichtlich der Verbreitung von Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Trunksucht, soweit sie nicht zur Entmündigung führt, ein gewisser Überblick erlangt werden. Diese Merkmale könnten am besten beim Prozeßgericht selbst erhoben werden. Ergänzend müßte die Zählkarte vom Vormundschaftsgericht ausgefüllt werden. Hier müßten der Zählkarte die Unterkunftsverhältnisse zugefügt werden. Ob der Entmündigte in der Familie bleibt oder in einer Anstalt untergebracht wird. Ein zweites wichtiges Moment wäre dann Erhebungen über die Beendigung der Vormundschaft. Ob diese durch Tod oder durch Wiederaufhebung der Vormundschaft geendet hat; ob sich bei Verschwendern und Trunksüchtigen eine Besserung eingestellt hat; ob der Tod etwa auf Krankheit zurückzuführen ist.

b) Minderjährige Mündel.

Der größte Teil der Mündel überhaupt wird von den Minderjährigen gestellt. Sie stellen in der Gesellschaft jene Gruppen von Kindern dar, die in der Regel das dem Menschen von Natur aus mitgegebene Schutzorgan der Familie entweder ganz oder teilweise entbehren müssen. Erfahrungsgemäß bringt dieser anormale Zustand für die Betreffenden selbst, wie auch für die Allgemeinheit mannigfache Schäden und Gefahren mit sich. Der Staat hat großes Interesse daran, durch seine Fürsorge das Los dieser vom Schicksal Benachteiligten zu mildern und auszugleichen. Die Wichtigkeit statistischer Massenbeobachtungen liegt deshalb auf der Hand. Kein anderes Gebiet wie das Vormundschaftswesen kann dem Staate ein Material unterbreiten, das ihm einen tiefen Einblick einerseits in den Umfang, andererseits über die schädigenden Zustände gewähren kann.

Das Gesetz unterwirft nicht alle Minderjährigen, die in einer unvollständigen Familie stehen, der Vormundschaft. Es scheiden aus die große Zahl jener, denen die Mutter gestorben ist, selbst wenn der Vater eine Stieffamilie gründet. Fernerhin scheiden grundsätzlich die Fälle aus, in denen die Familie durch Ehescheidung aufgelöst ist. Unter Vormundschaft kommen nur Minderjährige:

1. denen beide Eltern gestorben sind (§§ 1679, 1686),
2. wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter zur zweiten Ehe schreitet (§ 1697),
3. die unehelichen Minderjährigen in allen Fällen (§ 1679),
4. Findelkinder (§ 1773 BGB.).

Außer diesen Hauptgruppen gibt es noch andere Fälle: Nämlich wenn beide Eltern für tot erklärt sind; wenn während der Ehe der Vater die eheliche Gewalt verwirkt, wenn nach der Auflösung der Ehe der Vater und die Mutter die elterliche Gewalt verwirken, wenn die elterliche Gewalt wegen Mißbrauch und Gefährdung des Kindes durch das Vormundschaftsgericht den Eltern entzogen wird, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht, und schließlich Kinder aus nichtigen Ehen. Wir können diese Gruppen ohne weiteres aus unserer Betrachtung ausscheiden, da sie wegen des seltenen Vorkommens eine Massenbeobachtung nicht zulassen. Da ihre Stellung in der Hauptsache der der Vollwaisen entspricht, können sie bei diesen mitgezählt werden.

Die Ausgestaltung der amtlichen Statistik erfüllt die Anforderungen, die in Anbetracht des bedeutungsvollen Gegenstandes an sie gestellt werden sollten, nicht. Sie gibt an die rohe Zahl und scheidet davon nur die Gruppe der unehelichen Mündel aus.

Die amtliche Statistik könnte neben ihrem Nutzen als Geschäftsstatistik Erhebliches mehr leisten.

Zunächst sollten die minderjährigen Mündel näher differenziert sein; und zwar in Anlehnung an die im Gesetz und auch sozial hervorragenden Gruppen:

1. Uneheliche Kinder,
2. Vollwaisen und Findelkinder,
3. Stiefvaterkinder, das sind also die Fälle, in denen die verwitwete Mutter zur zweiten Ehe schreitet[6]).

aa) Uneheliche Mündel.

Die Gruppe der unehelichen Mündel führt in das Problem der Unehelichkeit.

Nach der Bevölkerungs- und Moralstatistik sind die Unehelichen eine sittlich minderwertige Einheit der Gesellschaft, so zwar, daß durch einen größeren Bestandteil an Unehelichen die Qualität der Gesellschaft herabgesetzt erscheint[7]). Bekanntermaßen sind die unehelichen Kinder an den Totgeburten, an der Säuglingssterblichkeit und an der Verwahrlosung viel stärker beteiligt wie die ehelichen. Sie stellen einen größeren Prozentsatz der Militäruntauglichen, der Berufslosen, der Straffälligen. Die sozialen Mißstände beschäftigen seit Jahrzehnten die Öffentlichkeit und haben zu einem System von Abhilfemaßnahmen geführt. Heute steht die Frage des Unehelichenschutzes[8]) auf der Tagesordnung des Reichstages. Die Bekämpfung der Unehelichkeit, die Lösung des Problemes würde indessen bedeutend erleichtert werden, wenn eine ausführliche Statistik vorhanden wäre, die dem Staate umfassende Kenntnisse über sämtliche Seiten dieser sozialen Erscheinung liefern könnte. Genaue Kenntnis der Unehelichkeit existieren bis heute nur hinsichtlich des Umfanges und gewisser Folgen. Der Grad der Unehelichkeit wird durch die Berechnung der Geburtenziffer, der Unehelichkeitsquote und der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer genau gemessen. Von den Wirkungen, die die Unehelichkeit im Gefolge hat, ist uns die große Beteiligung bei den Totgeburten, bei den verwahrlosten Kindern, bei den Zwangszöglingen genau bekannt. Statistische Erhebungen von verschwindenden Gruppen haben überdies gezeigt, daß die körperliche Entwicklung der Unehelichen im Vergleich zu den Ehelichen ungünstig ist. Die Kriminalstatistik zeigt für die Unehelichen eine tiefere Moralität. Wenn auch die statistischen Ergebnisse von bestimmten Bruchteilen der Unehelichen Schlüsse zulassen auf die Zustände der großen Masse, so wissen wir von allem weiteren Schicksal besonders aber über den normalen Lebenslauf nichts. Ist also unser Wissen über die Folgen der Unehelichkeit nicht genügend, so liegen die Kenntnisse über die Ursachen der Unehelichkeit noch mehr im Dunkeln. Verschiedene kleinere Untersuchungen haben Schlaglichter geworfen, daß die Unehelichkeit mit einer Reihe von sozialen, moralischen und wirtschaftlichen Zuständen in gesetzmäßigem Zusammenhange steht. Ihre Er-

---

[6]) Dabei ist im Auge zu behalten, daß die einmal gezählten unehelichen Mündel und Stiefvaterkinder im Falle des Todes der Mutter bzw. des Vaters nicht als Doppelwaisen mitgezählt werden können.

[7]) *Georg Mayr*, Statistik und Gesellschaftslehre.

[8]) Die Reichsregierung hat im Oktober 1925 in den Reichstag einen Entwurf eines „Gesetzes zum Schutze der unehelichen Kinder" eingebracht.

gründung ist in Anbetracht der Wichtigkeit des Unehelichenproblems ein dringendes Bedürfnis.

Umfassenden Erhebungen nach diesen Gesichtspunkten standen jedoch immer große Hindernisse entgegen. Das Nächstliegende, das Wissenswerte direkt bei den Beteiligten zu erfragen ist bei der Voreingenommenheit und Abneigung der Bevölkerung gegen solche Fragen von vornherein undurchführbar. Das bislang hervorgebrachte Material ist in der Hauptsache das Produkt der Tätigkeit der Standesämter. Sie liefern für die großen Länder durch die Beurkundung der unehelichen Geburten und der gestorbenen Säuglinge das Grundmaterial für die gesamte Unehelichkeitsstatistik. Manche Großstädte haben die statistischen Ermittlungen bei den Standesämtern weiter ausgebaut und waren auf Grund des gewonnenen Materials in der Lage Näheres zu erforschen. Für die großen Länder kann indessen das Standesamt nicht als Stätte einer reichgegliederten Statistik in Betracht kommen. Dies liegt begründet in seiner Organisation. Die Standesämter sind kommunale Behörden, ihre Beamten sind Gemeindebeamten. Wenn die Mittelbarkeit der Städte und Landgemeinden auch eine Schwierigkeit aber doch kein unüberwindliches Hindernis für die Einführung der Statistik bedeuten würde, so liegt praktisch ein Hindernis in der Ungeeignetheit des Personals. Die Standesbeamten der Landgemeinden sind ausnahmslos die ehrenamtlichen Bürgermeister und gehören meistens dem bäuerlichen Berufe an. Sie legen eine Abneigung und Unzuverlässigkeit an den Tag, was den Wert einer Statistik vollständig in Frage stellen würde.

Selbst wenn die Erfassung der dem Standesbeamten zur Kenntnis gelangenden Tatsachen in vollkommener Weise möglich wäre, so wäre dem wissenschaftlichen Bedürfnis noch nicht Genüge getan. Eine standesamtliche Statistik vermöchte wohl Material zu liefern über die wesentlichen Verhältnisse von Mutter und Kind im Zeitpunkte der Geburt, die für das Unehelichkeitsproblem so dringende Frage nach den Verhältnissen des Vaters und auch nach den weiteren Schicksalen des Kindes könnten nicht gestellt werden. Umfassende Kenntnis der leiblichen und geistigen Entwicklung der Unehelichen ist aber die dringendste Forderung.

Die Wege, die zu diesem Zwecke eingeschlagen wurden, haben nicht in befriedigender Weise zum Ziele geführt. Die Möglichkeit, die Aushebung zum Militärdienst, wie sie in Berlin und Frankfurt vorgenommen wurde, zur Bereicherung der Kenntnisse heranzuziehen, ist mit der Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht weggefallen. Die Methode des Frankfurter Zentralvereins für private Fürsorge, die Verhältnisse höherer Altersgruppen durch von Vereinsorganen vorgenommene, persönliche Nachfrage zu erheben, kann für große Massen nicht in Frage kommen; ebensowenig die mancher Orts gepflogene Erhebung beim Eintritt in die Volksschule.

Merkwürdigerweise ist beim Suchen nach Auswegen von der Tatsache, daß das uneheliche Kind Mündel ist, bis jetzt nicht Gebrauch gemacht worden. Jeder uneheliche Minderjährige steht bis zur Volljährigkeit unter Vormundschaft und hat mit dem staatlichen Organ

hierfür kraft Gesetzes nähere Beziehung. Seit Einführung des RJWG. tritt neben das Vormundschaftsgericht das die Amtsvormundschaft ausübende Jugendamt (§ 35). Es ist somit ein staatliches Organ mit der Lenkung und Gestaltung der Schicksale der unehelichen Kinder betraut. In diesen fundamentalen Tatsachen sind die Bedingungen für den Aufbau einer reichgegliederten Unehelichkeitsstatistik gegeben.

Bei der Entscheidung, ob das Vormundschaftsgericht oder das Jugendamt die Stätte statistischer Erhebung sein soll, sind verschiedene Gesichtspunkte organischer Natur im Auge zu behalten: erstens das Jugendamt steht als Vormund mit dem unehelichen Mündel in persönlicher und damit in engerer Fühlung als das mehr Aufsichts- und formelle Funktionen erfüllende Vormundschaftsgericht. Es hat im besonderen als erste Sorge die Ermittlung des unehelichen Vaters, die Regelung und Sicherung der Unterhaltsleistung und die Sorge für eine geeignete Pflegstelle. Diese Umstände sprechen für das Jugendamt. Dagegen spricht, daß das Jugendamt praktisch nicht in allen Fällen Amtsvormund der unehelichen Kinder ist. Der Grund hierfür liegt in der Bestimmung des RJWG. § 38, sieht die Möglichkeit eines Privatvormundes für den Fall vor, daß, wenn zur Wahrung der Interessen der Leibesfrucht die Aufstellung eines Pflegers erforderlich ist, dieser Pfleger mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund wird. Außerdem sind nach der Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 über das Inkrafttreten des RJWG. die Länder ermächtigt Jugendämter von der Einrichtung der Amtsvormundschaft aus finanziellen Gründen zu befreien. Diese Befreiung kommt nicht in Betracht für Städte, die bislang schon Berufsvormundschaft eingerichtet hatten, wohl aber für Jugendämter in ländlichen Bezirken, wo die Amtsvormundschaft ohnehin kein dringendes Bedürfnis ist. Des weiteren bestimmt § 40 RJWG., daß das Vormundschaftsgericht das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen hat, wenn und soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht. Hierin liegt die Möglichkeit, daß in vielen Fällen, praktisch in jenen, bei welchen die Führung der Vormundschaft keine besonderen Anforderungen stellt, das Jugendamt entweder von vornherein oder doch nach kurzer Dauer ausgeschaltet ist.

Oberster Grundsatz einer Unehelichkeitsstatistik ist aber die Erfassung sämtlicher Unehelichen. Demnach kann als Stätte nur das diese Bedingung erfüllende Vormundschaftsgericht in Frage kommen. Das Vormundschaftsgericht erfüllt aber auch alle anderen Voraussetzungen für eine reich ausgegliederte Statistik. Seine Beziehungen zum Mündel währen, wenn nicht der Tod oder die Legitimation früher die Vormundschaft enden, bis zu dessen 21. Lebensjahre. Sobald es die von dem Standesbeamten einzusendende Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes erhalten hat, hat es die Kindsmutter vorzuladen, ihre Personalien aufzunehmen und einen Vormund zu bestellen. In den meisten Fällen tritt es auch mit dem Kindsvater in Beziehung. Es ladet ihn vor Gericht und nimmt seine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft und Verpflichtung zur Unterhalts-

leistung zu Protokoll. Für Streitigkeiten in diesen Dingen ist zuständig die ordentliche Gerichtsbarkeit, doch wird nach dem Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Unehelichen die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Feststellung der Vaterschaft und für die damit zusammenhängenden Streitigkeiten, wie Unterhaltsklagen, Namenserteilung, Regelung der persönlichen Sorge oder der elterlichen Gewalt durch Vater oder Mutter und die Regelung des Verkehrs mit dem Kinde begründet. Sollten die auf Grund dieser Tätigkeit dem Richter zur Kenntnis gelangten wissenswerten Verhältnisse für die Statistik nicht genügen, so steht dem Vormundschaftsgericht auf jeden Fall das Recht der Frage an den Vormund oder an die Mutter des Kindes zur Seite.

Nach allem kommen wir zum Ergebnis, daß die Unehelichkeitsstatistik bei den Vormundschaftsgerichten stattzufinden hat. Dies schließt aber eine Statistik durch die Jugendämter nicht aus. Da der Amtsvormundschaft die hilfsbedürftigsten Mündel unterstehen, kann gerade die Statistik des Jugendamtes die Verhältnisse der an der Unehelichkeit Beteiligten bis in das Kleinste beleuchten.

Die „Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe" sieht eine Statistik über die Amtsvormundschaft der Jugendämter vor. Ihre Aufgabe ist es, zunächst einen Nachweis des Vorkommens der Amtsvormundschaft zu geben. Da dieser nur schwere Fälle unterliegen, gibt sie zugleich den zahlenmäßigen Nachweis der besonders hilfsbedürftigen Mündel.

Der Entwurf des statistischen Schemas, dessen Endgültigkeit jedoch noch nicht feststeht, will neben dem Nachweis der von den Jugendamtsbehörden geleisteten Arbeit auch durch reiche Gliederung der Mündel und ihrer Verhältnisse der Wissenschaft und Fürsorgepraxis bedeutungsvolles Material bringen. Bei jedem Mündel wird unter anderem festgestellt, ob sein Zugang zur Amtsvormundschaft durch die uneheliche Geburt selbst oder durch die Bestellung des Jugendamtes zum Amtsvormund durch das Gericht erfolgt ist. Bei den abgehenden Mündeln wird erhoben, ob die Amtsvormundschaft durch Überleitung in Einzelvormundschaft, durch Legitimation, durch Eheschließung, bzw. Ehelichkeitserklärung, durch Adoption, durch Wegzug, durch Volljährigkeit oder durch Tod geendet hat. In einem anderen Teil des Schemas sind die wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe der Unterhaltsquelle betont. Für das einzelne Mündel wird ermittelt, in welchem Maße der Vater seine Unterhaltspflicht erfüllt, ob freiwillig, durch Zwangsvollstreckung, durch Abfindung oder überhaupt nicht erfüllt; ob im einzelnen Falle das Kind selbst Vermögen hat oder sein Unterhalt bestritten wird von der Mutter oder aus öffentlichen Mitteln. Außerdem wird erhoben, ob die gegen den Vater angestrengten Unterhaltsprozesse Erfolg hatten oder nicht, ob der Vater überhaupt unbekannt ist oder ob er sich zufolge der „Einrede der mehreren Zuhälter" seiner Unterhaltspflicht entzieht; schließlich ob der Vater von der Mutter verschwiegen ist.

Zweifelsohne wird die nach diesem Schema durchzuführende Statistik eine Fülle wissenswerter Auskünfte bringen. Besonders

wichtig scheint uns der Teil zu sein, der die Vaterschafts- und Unterhaltsverhältnisse betrifft. Diese Seite der Unehelichkeit liegt für die große Masse noch völlig im Dunkeln. Und doch ist gerade sie die wichtigste Seite der Unehelichkeit, da die unmittelbaren Ursachen der materiellen und seelischen Not der unehelichen Kinder zumeist im gänzlichen Fehlen der väterlichen Sorge liegen. Die Aufdeckung der Unterhalts- und Vaterschaftsverhältnisse wird darum der Öffentlichkeit erst den rechten Einblick verschaffen können in die hier herrschenden furchtbaren Übelstände und wird den Weg weisen, wo und wie die praktische Fürsorge einzugreifen hat. Die Einführung diesbezüglicher Erhebungen ist deshalb als großer Fortschritt zu verzeichnen. Allerdings haftet dem Ganzen insofern ein großer Fehler an, als sich die Ermittlung nur auf die Mündel unter Amtsvormundschaft erstreckt, also auf eine Masse, die nur einen kleinen Teil sämtlicher unehelicher Kinder darstellt und — was noch mehr zu betonen ist — eine Masse, die von der Gesamtmasse durch ein wesenhaftes Merkmal nicht abgegrenzt ist. Zwar kann man die Mündel unter Amtsvormundschaft als die besonders hilfsbedürftigen bezeichnen, aber dieser Begriff ist dehnbar. Außerdem gibt es, wie oben ausgeführt, überall viele Fälle, bei denen selbst die Hilfsbedürftigsten, wie beispielsweise in ländlichen Bezirken ohne Jugendamt, nicht unter Amtsvormundschaft kommen. Diese mangelhafte Abgrenzung hat zur Folge, daß mit der amtsvormundschaftlichen Statistik für die Gesamtmasse und damit für das Problem der Unehelichkeit nichts gewonnen ist. Ganze Arbeit kann nur durch Beobachtung der Gesamtmasse beim Vormundschaftsgericht geleistet werden. Immerhin hat die amtsvormundschaftliche Statistik großen Wert für fürsorgepolitische Zwecke und für die Wissenschaft wenigstens symptomatische Bedeutung. Solange etwas Vollkommeneres nicht an ihre Stelle tritt, hat sie auch ihre Berechtigung.

Was die Einzelheiten des entworfenen Schemas betrifft, haben wir den Nachweis über die Beendigung der Amtsvormundschaft durch Legitimation, durch Ehelichkeitserklärung und durch Adoption zu bemängeln. Bei diesen Punkten soll zweifellos das Gewicht nicht auf die Beendigung der Amtsvormundschaft durch diese Ereignisse gelegt werden, sondern auf das zahlenmäßige Vorkommen dieser Ereignisse. Nachweise über sämtliche Legitimationen und Adoptionen aber sind bereits vorhanden. Die Ehelichkeitserklärung ist ein äußerst seltenes Vorkommnis, so daß eine Erhebung selbst bei der Gesamtmasse der Unehelichen entfallen muß.

Wir haben gesehen, daß die Statistik der Amtsvormundschaft allein die Anforderungen der Unehelichkeitsstatistik nicht erfüllen kann, räumen aber ein, daß sie vorerst als Notbehelf manche wertvolle Dienste zu leisten vermag. Für die Zukunft ist eine Unehelichkeitsstatistik beim Vormundschaftsgericht anzustreben.

Eine zweckmäßige, in die Massenerscheinung der Unehelichkeittiefen Einblick gewährende Statistik müßte ungefähr folgendermaßen ausgebaut sein. Es müßten Erhebungen gepflogen werden über:

1. Die Verhältnisse der unehelichen Mutter.

Für diesen Gesichtspunkt ist zunächst von Wichtigkeit der Zusammenhang der Unehelichkeit mit dem Beruf der Mutter. *Georg Mayr* nennt die Beziehung der Unehelichkeit zum Beruf ein Problem, das statistisch verhältnismäßig noch sehr wenig geklärt ist[9]). Die Berufsverhältnisse der Mutter haben Einflüsse auf die Säuglingssterblichkeit, auf die körperliche Entwicklung der Unehelichen überhaupt und auf die Legitimationen. Die Berufsgliederung der unehelichen Mütter darf nicht dasselbe wie das allgemeine Berufsschema der Bevölkerung eines Landes sein. Es ist zweckmäßigerweise Rücksicht zu nehmen auf die besonders an der Unehelichkeit beteiligten Berufsgruppen; naturgemäß nur so weit als eine Einbeziehung in die gegebene allgemeine Berufsschichtung gewahrt bleibt. Dies gilt sowohl für die großen Landesgebiete als auch für die Städte. Diesem Gesichtspunkte entspricht das bisherige Berufsschema der unehelichen Mütter in Bayern nicht. In Bayern werden die unehelichen Mütter nach nicht weniger als 32 Berufen gruppiert. Diese dem allgemeinen Berufsschema entnommene Gruppierung läßt die typische Beruflichkeit der unehelichen Mütter außer acht. Typische Berufsgruppen sind beispielsweise landwirtschaftliche Dienstboten, häusliche Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen, Bedienstete im Schankgewerbe, weibliches Büropersonal, Schneiderinnen, Näherinnen, Prostituierte.

Mit dem Beruf und damit mit der Unehelichkeit stehen in engem Zusammenhange die Siedlungsverhältnisse. *Fr. Lindner*[10]) hat dargetan, daß die Unehelichkeitsquote mit der Siedlungsdichte zunimmt. Die Unehelichkeitsquote steigt bei Standesämtern von 1—500 Einwohnern bis zu Standesämtern von über 100000 Einwohnern von 11,6 zu 26,7. Es sind also die Städte mit Unehelichen weit mehr belastet als die ländlichen Gebiete. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß diese Erscheinung zum Teil davon herrührt, daß viele unehelich Entbindende nur zu Entbindungszwecken in die Städte kommen.

Für die ländliche Unehelichkeit spielt die Frage, ob Dorf- oder Hofsystem herrschend ist, eine ausschlaggebende Rolle. Die Siedlungsverhältnisse haben wiederum Einfluß auf die Säuglingssterblichkeit, auf die Legitimationen. Die Legitimationsaussichten und die Sterblichkeit der unehelichen Kinder sind auf dem Lande größer wie in den Städten. In Anbetracht dessen, daß die Organisation der Vormundschaftsgerichte und der Jugendämter gebietlich jeweils die kleinsten Verwaltungsbezirke umfaßt, bietet die Berücksichtigung der Siedlungs- und Berufsverhältnisse keine Schwierigkeit.

Erfahrungsgemäß verdient Beachtung der Niederkunftsort[11]). Er hat besonderen Einfluß auf die Sterblichkeit. Eine große Anzahl

---

[9]) *Georg Mayr*, Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Bd., S. 124ff.

[10]) *Fr. Lindner*, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern.

[11]) *Ottmar Spann*, Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft, Tübingen 1912.

der unehelichen Mütter, namentlich solche aus den besser situierten Bevölkerungsschichten suchen, wie bereits erwähnt, in der Absicht, ihren Fehltritt zu verheimlichen, die Großstädte zur Entbindung auf. Ihr gleichzeitiges Bestreben ist, sich des Kindes so früh wie möglich durch Unterbringung in einer Pflegestelle zu entledigen. Die dadurch bewirkte Entziehung der Mutterbrust, die erkaufte minderwertige Pflege ist in einem großen Bruchteil die direkte Ursache der Säuglingssterblichkeit. Erfahrungsgemäß ist der günstigste Niederkunftsort die elterliche Wohnung, dann die fremde Privatwohnung; ungünstig ist die private und am ungünstigsten die öffentliche Anstalt. Weitere Punkte der Ermittlung wäre das Alter; die Standesverhältnisse, ob ledig, verwitwet; das religiöse Bekenntnis. Bemerkenswert ist, daß von den unehelichen Müttern der Stadt Dresden 50% zwischen 20—24 Jahren, 20% zwischen 25 und 29 Jahren, 17% zwischen 18—19 Jahren, 10% über 30 Jahre, und der Rest unter 18 Jahre alt ist[12]).

2. Die Verhältnisse der unehelichen Väter.

In dieser Seite der Unehelichkeit herrscht bis jetzt tiefe Dunkelheit. Sie hat aber allergrößte Bedeutung sowohl für die Belange des Kindes wie für die der unehelichen Mutter. Die Verhältnisse der unehelichen Vaterschaft geben der Unehelichkeit in hervorragendem Maße ihr soziales und wirtschaftliches Gepräge. Sie sind maßgebend für die Frage des Unterhaltes, damit für das ganze Wohl und Wehe des Kindes und für die Frage der Legitimation. Die Verhältnisse der Väter verleihen dem Phänomen der Unehelichkeit auch das moralische Gepräge. Sie geben nach *Georg Mayr*[13]) vor allem Antwort auf die Frage, in welchem Grade und in welcher Abstufung die Unehelichkeit eine sittliche Abnormalität ist. Nach seiner Anschauung sind die unehelichen Kinder zu gruppieren:

1. die aus wilder Geschlechtsausschweifung herrührenden Früchte mit den Müttern unbekannter oder flüchtig bekannter und jeder Verantwortlichkeitsempfindung baren Väter;
2. die aus zeitlich begrenzter, aber nicht dauernder Verbindung herrührenden Kinder, die einiger väterlicher Fürsorge sicher sind;
3. die aus Verbindungen der unter 2. genannten, bei denen väterliche Sorge jedoch ohne irgendwelche Familienbeziehung des Kindes auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder freier Entschlüsse zur Verwirklichung kommt;
4. die aus flüchtigeren und dauernden Verbindungen hervorgegangenen Kinder, bei denen die mangelnde, gegebenenfalls nicht einmal mehr erstrebte väterliche Sorge durch eine surrogierende, mit Familieneinbeziehung bewirkte Stiefvatersorge ersetzt wird;

[12]) *Georg Prenger*, Die Unehelichkeit im Königreich Sachsen, Leipzig 1913.
[13]) *Georg Mayr*, Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Bd., S. 128ff.

5. die aus dauernden, voraussichtlich in kürzerer oder längerer Frist zur Eheschließung führenden Verbindungen geborenen Kinder, deren Legitimation also nach menschlicher Berechnung in sicherer Aussicht steht.

Dieser Differenzierung des sittlichen Momentes wird in der Hauptsache die Stellung des unehelichen Vaters, wie sie sich aus der Anerkennung der Vaterschaft und der Unterhaltsgewährung ergibt, gerecht. Praktisch durchführbar wäre beispielsweise folgende Differenzierung:

1. Fälle, in denen der Vater der Kindsmutter selbst unbekannt oder nicht zu ermitteln ist;
2. Fälle, an denen mehrere beteiligt sind, wo sich also der wirkliche Vater mit Hilfe der „exceptio plurium" seiner Unterhaltspflicht entziehen kann;
3. Fälle, in denen sich der festgestellte Vater der Unterhaltspflicht tatsächlich entzieht und das Kind auch von den Angehörigen des Vaters keine Beihilfe bezieht;
4. Fälle, in denen der Kindsvater nur durch gesetzliche Zwangsmittel, wie Unterhaltsprozeß, seiner Alimentationspflicht nachkommt;
5. Fälle, in denen die väterliche Fürsorge rege ist.

In Anbetracht dessen, daß die Unterhaltsleistungen für das wirtschaftliche Gedeihen des Kindes die größte Rolle spielt, sollte eine Erhebung der Höhe des Unterhaltes erfolgen. Der Entwurf zum Unehelichen-Schutzgesetz sieht vor, daß der Unterhalt in Zukunft nicht wie bisher nach den Standesverhältnissen der Mutter, sondern auch nach denen des Vaters zu bemessen ist. Man erwartet dadurch eine Besserstellung der unehelichen Kinder. Zweifelsohne würde sich die Statistik ein Verdienst erwerben, wenn sie die Frage, wie sich praktisch diese Bestimmung auswirkt, bringen könnte. In diesem Zusammenhang ist auch die im Entwurf vorgesehene Namenserteilung des Vaters an das Kind und seine persönlichen Beziehungen zum Kinde anzuführen. Der zahlenmäßige Umfang solcher Kindsväter, sowie der Grad ihrer Beziehungen zum Kinde, würde moralstatistische, sowie auch praktisch wissenswerte Aufschlüsse geben.

Ein dringendes Bedürfnis herrscht hinsichtlich der Berufslichkeit der Väter. In diesem Punkt liegt bis heute so viel wie gar kein Material vor. Der Grund hierfür liegt in den großen Schwierigkeiten der Ermittlungen. Bei der Berufsgliederung der unehelichen Väter sind die gleichen Gesichtspunkte zu beachten wie bei der der unehelichen Mütter. Empfehlenswert wäre etwa eine Einteilung in: gelernte, ungelernte Arbeiter, landwirtschaftliche Bedienstete, freie Berufe, Beamte, Studenten. Je nach den gegebenen Siedlungs- und Berufsmerkmalen der Gebietseinheit könnte eine entsprechende Modifizierung vorgenommen werden.

Bedeutungsvoll wäre fernerhin die Ermittlung des Alters, der Religion, des Standes der unehelichen Väter; ob ledig, verheiratet, verwitwet.

Die Ergebnisse der Statistik der Verhältnisse der unehelichen Väter ließen eine weitgehende Kombination mit den Ergebnissen einer Legitimationsstatistik zu und eine nähere Darlegung von etwa bestehenden Gesetzmäßigkeiten.

3. Die Verhältnisse der unehelichen Kinder.

Diese beruhen auf den Verhältnissen der Eltern. Sie brauchen also nur soweit erhoben werden als sie durch jene nicht gegeben sind. In ihrem weiteren Schicksal treten uneheliche Kinder in Beziehung mit den gesamten öffentlichen Jugendwohlfahrtseinrichtungen. Es ist anzustreben, daß in den einzelnen Zweigen bei gegebenem Interesse eine Ausscheidung der Unehelichen eintritt. In Betracht kommt hier von der das Vormundschaftswesen nicht berührenden Fürsorge die Tätigkeit der Jugendämter in Ausübung ihrer Aufgaben der Wohlfahrt der Säuglinge, Wohlfahrt der Kleinkinder, Schutz der Pflegekinder, öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger. Inwieweit die unehelichen Kinder mit den Fürsorgeeinrichtungen des Vormundschaftswesens wie Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung in Beziehung treten und wieweit sie zu berücksichtigen sind, davon soll unten die Rede sein. Für die unehelichen Kinder sind besonders wichtig die Pflegeverhältnisse. § 24 RJWG. bestimmt, daß Pflegekinder und die unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden, der Aufsicht des Jugendamtes unterstehen. Die Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe sieht in ihrem Entwurfe eine Statistik des Pflegekinderwesens und dabei einer Scheidung in uneheliche und eheliche Pflegekinder vor; außerdem eine Ausscheidung der bei der unehelichen Mutter untergebrachten Kinder. Sollte die Erhebung der Pflegeverhältnisse durch das Jugendamt nicht genügen, so wäre beim Vormundschaftsgericht ein weiterer Ausbau jederzeit möglich.

Die Frage des straflosen Lebenswandels der unehelichen Kinder ist durch die Kriminalstatistik zu beantworten.

Die Erscheinung der unehelichen Säuglingssterblichkeit wird durch die Statistik auf Grund der standesamtlichen Tätigkeit nachgewiesen. Eine eingehendere Feststellung der Ursachen der Sterblichkeit könnte bei den Vormundschaftsgerichten gepflogen werden. Der Tod endet die Vormundschaft. Die Mitteilungen des dann vor Gericht erscheinenden Vormundes könnte zur Grundlage gemacht werden.

Ein folgenschweres Ereignis im Schicksal der unehelichen Kinder bildet die Legitimation. Darüber siehe unten das Kapitel über Legitimation.

Mit dem Nachweis der bisher aufgezählten Ereignisse ist jedoch noch nichts gewonnen für die Frage, wie sich das Schicksal der großen Masse der Unehelichen, wie sich also die normale Entwicklung der Unehelichen gestaltet. Man hat behauptet, daß die Unehelichen die Qualität der Gesellschaft herabsetzen. Wieweit dies zutrifft, läßt sich durch die üblen Zustände an einem Teil nicht beurteilen. Ausschlaggebend ist vielmehr die große Masse und zwar in einem Zeitpunkt, in dem die geistige und leibliche Entwicklung normalerweise

abgeschlossen ist und die Einzelnen als selbständige Glieder in die Gesellschaft eintreten. Die Aufschlüsse über die höheren Altersgruppen der unehelichen Massen fehlen vollständig. Bisher konnte keine Ermittlungsmöglichkeit gefunden werden. Seltsamerweise hat man die Vormundschaft ganz vergessen. Die Ermittlung von allem Wissenswerten kann bei Entlassung aus der Vormundschaft in idealer Weise geschehen. In der Regel wird das Mündel zu diesem Zwecke vor Gericht geladen. Diese Tatsache sowie die Entlassung des Vormundes könnte zur Materialgewinnung ausgenützt werden. Es könnten die Berufsverhältnisse, die Gesundheitsverhältnisse ermittelt werden. Weiterhin in Ergänzung gewisse Verhältnisse der Eltern: ob sich diese anderweitig verheiratet haben, ob sie gestorben sind. Die Frage nach unehelichen Geschwistern würde über das Problem der Häufung der unehelichen Kinder bei derselben Mutter Aufschluß geben. Die Entlassung aus der Vormundschaft ist als das wichtigste Moment für die statistische Erfassung anzusehen.

Nach allem kann behauptet werden, daß das Vormundschaftswesen wie keine andere öffentliche Einrichtung geeignet ist die statistische Seite des Unehelichkeitsproblems in vollkommener Weise zu lösen. Es ist sehr wünschenswert, daß die Statistik über die Ansätze hinaus zu einem umfassenden System ausgebaut wird.

bb) Vollwaisen und Findelkinder.

Sie sind jene Minderjährigen, die in ihrer Jugend ihre Eltern und damit das Hauptfundament einer gedeihlichen Entwicklung verloren haben. Daß eine große Anzahl der öffentlichen Sorge anheimfällt, beweist allein das Bestehen von Waisenhäusern und ist auch aus den Berichten der verschiedenen Einrichtungen der Jugendfürsorge zu ersehen. Über die Frage, wie die Verhältnisse bei der großen Masse gelagert sind, darüber fehlen uns die Kenntnisse. Eine beim Vormundschaftsgericht einzuführende Statistik würde über diesen vernachlässigten, immerhin bedeutungsvollen Gegenstand der Bevölkerungsstatistik ein neues Kapitel schaffen. Im besonderen wäre von Interesse die Verhältnisse der Vollwaisen bei Entlassung aus der Vormundschaft. Die Ausweise über die Berufsverhältnisse, Bildungsgrad, Gesundheitszustand würde einen wissenswerten Einblick über die sozialen Folgen der Verwaisung geben. Dabei könnte verbunden werden die Frage nach den Pflegeverhältnissen, ob die Waisen bei Verwandten, in Privatpflege, in Waisenhäusern untergebracht waren. Eine Ausscheidung der Doppelwaisen bei anderen Erhebungen der Wohlfahrtseinrichtungen, wie der Anstalts- und Vereinsvormundschaft, der Säuglingsfürsorge, des Pflegekinderwesens, der Fürsorge für hilfsbedürftige (arme) Minderjährige, würde in Verbindung mit der vormundschaftlichen Statistik in großen Zügen ein Bild über die gesamte soziale Stellung der Vollwaisen geben.

In neuerer Zeit hat sich anläßlich des Problems der Kindstötung und -abtreibung das öffentliche Interesse dem Findelkinderwesen

zugewendet. Es ist erörtert worden, ob zur Steuerung der Abtreibung und der Kindstötung die Kindsaussetzung nicht in dem bisherigen hohen Maße zu bestrafen ist und ob für die Ausgesetzten das berühmte Drehladensystem, wie es in romanischen Ländern herrscht, einzuführen ist. Um das Für und Wider in dieser Frage abzuwägen, wäre eine Statistik der Findelkinder von großem Wert. Eine solche gibt es jedoch bis heute nicht. Man könnte daran denken die dem Vormundschaftsgericht unterstehenden Findelkinder in den Nachweisen auszuscheiden. Tatsächlich aber ist die Zahl der Findelkinder in ganz Deutschland sehr gering. In München gibt es beispielsweise jährlich nur 1—2 Findelkinder[14]). Demnach ist ein Bedürfnis nach einer statistischen Erhebung der Findelkinder wohl nicht gegeben.

cc) Stiefvaterkinder.

Die Kinder von Witwen, die eine zweite Ehe eingehen, kommen deswegen unter Vormundschaft, weil das Gesetz annimmt, daß durch den Eintritt des Stiefvaters in die Familie die Interessen des Kindes gefährdet werden. Die Erfahrung zeigt auch, daß im allgemeinen Kinder mit Stiefvätern ungünstigere Bedingungen für ihr Aufwachsen haben. Eine statistische Beleuchtung dieser Erscheinung wäre interessant. Es sollten statistische Erhebungen nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei Vollwaisen eingeführt werden. Von moralstatistischem Interesse wäre besonders die Frage, ob das Kind in der Stiefvaterfamilie verbleibt, oder ob es in fremder Pflege heranwächst.

Die Nachweise über Vormundschaft.

Statistisches Material über Vormundschaft ist zu finden in der Justizstatistik und in der Statistik der Berufsvormundschaft.

1. Die Justizstatistik. Da das Vormundschaftswesen im System der formellen Rechtsordnung zu den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, ist es seit langem Gegenstand der Geschäftsstatistik der Justizverwaltung der Länder. In Bayern gehen die Nachweise der Vormundschaften bis in das Jahr 1859 zurück. Mit Einführung der Reichsjustizgesetze wurden im Jahre 1879 in den einzelnen Bundesstaaten die Justizstatistiken auf eine einheitliche Basis gestellt.

Die Statistik der Vormundschaftsgerichte über die Vormundschaften hat, wie bereits erwähnt, geschäftsstatistischen Charakter. Sie hat den Zweck der Justizverwaltung Rechenschaft zu geben über die von den Behörden im Geschäftsjahr geleistete Arbeit.

Die Erhebungen über die Vormundschaft wurden nach zwei Einheiten gepflogen: nach Vormundschaften und nach Mündel. Wie die untenstehende Tabelle aufweist, decken sich die „Vormundschaften“ mit den Mündeln nicht; und zwar stehen hinter 5 Vormund-

[14]) *Konrad Weitpert*, Die rechtliche Stellung der Findelkinder. Blätter für Armenpflege, 4. Jahrg., Nr. 17.

schaften durchschnittlich 6 Mündel. Dies ist lediglich auf die Geschäftstechnik zurückzuführen. Vormundschaft im Sinne dieser Statistik ist technisch die Vormundschaftssache, der dafür angelegte Geschäftsakt. Da für jedes einzelne Mündel ein besonderer Akt nicht gebildet wird, sondern Fälle, in denen mehrere Geschwister unter Vormundschaft stehen, unter einen Akt bezogen werden, decken sich Vormundschaft und Mündel nicht.

Nach welchem Schema die Zählungen geschahen und die Daten von 1910—1924 zeigt die auf nächster Seite stehende Tabelle.

Sie zeigt einmal, daß die Vormundschaften ihrem Umfange nach große Bedeutung haben. In Bayern stehen schätzungsweise ungefähr 320000 Menschen ständig unter Vormundschaft, d. i. 4—5% der Bevölkerung. Es läßt sich berechnen, daß eine Vormundschaft durchschnittlich 8 Jahre dauert.

Der jährliche Zugang ist in normalen Jahren rund 40000 Mündel. Davon treffen auf uneheliche Kinder allein 28000. Vergleicht man diese Zahlen mit den unehelich Geborenen, so springt ins Auge, daß die unehelichen Geburten jedesmal hinter den unehelichen Mündeln zurückbleiben.

Jahr	Vormundschaften wurden				Mündel-		
	anhängig			beendet	Zugang		Abgang
	überhaupt	über Minderjährige	über Volljährige	überhaupt	überhaupt	uneheliche Minderjährige	überhaupt
1924	29 987	29 644	343	28 097	34 289	25 189	32 984
1923	30 888	30 517	371	31 606	35 965	25 172	36 226
1922	33 330	32 885	445	33 612	39 878	26 790	38 494
1921	36 618	36 144	474	32 004	44 643	28 704	36 921
1920	41 177	40 723	453	33 959	52 227	30 636	39 087
1919	37 816	37 442	374	30 752	52 078	24 580	—
1918	26 504	26 188	316	26 139	33 965	19 309	—
1917	22 905	22 574	331	26 646	28 802	17 559	—
1916	20 870	20 027	343	26 459	25 971	16 330	—
1915	26 698	26 278	420	28 558	31 369	22 447	—
1914	32 657	32 083	574	31 838	38 627	27 541	—
1913	34 363	33 655	708	33 890	40 605	28 876	39 035
1912	33 978	33 264	714	31 879	40 190	28 482	37 342
1911	32 936	32 210	726	32 467	39 246	27 447	37 715
1910	33 399	32 669	730	32 567	39 768	27 832	37 938

Es ist dies auf die Wanderung der Mündel zurückzuführen. Das einzelne Vormundschaftsgericht nimmt bei der Zählung des Zuganges keine Rücksicht darauf, ob die Vormundschaft nicht bereits anderswo anhängig gewesen ist. Die anderen Mündelgruppen sind im jährlichen Zugang mit ungefähr 12000 beteiligt. Zieht man hiervon die volljährigen ab, so ergeben sich für die Gruppe der Vollwaisen und Stiefvaterkinder ungefähr 11000. Wieviel von diesen Vollwaisen und wieviel Stiefvaterkinder sind, läßt sich bedauerlicherweise nicht entnehmen. Erfahrungsgemäß muß auf die Stiefvaterkinder der überwiegende Anteil fallen. Berechnet man die Stiefvaterkinder und Vollwaisen

für die einzelnen Jahre, so ergeben die Näherungswerte folgende Tabelle:

1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
11 000	10 800	10 800	10 400	10 900	11 000	11 200	11 000
1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
12 200	11 200	11 000	10 900	10 000	9 900	8 500	9 300
1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
11 000	14 300	27 000	21 000	15 400	13 600	10 400	8 600

Die Schwankungen im Zugang der Vollwaisen und Stiefvaterkinder, sowie der unehelichen Kinder veranschaulicht in auffallender Weise die nachstehende Kurve:

Man sieht, daß bis zu den Kriegsjahren der Zugang sowohl an unehelichen Mündeln, wie auch der Stiefvaterkinder und Vollwaisen ziemlich konstant ist. Für die Kriegsjahre und die ersten Jahre nach dem Kriege springen gewaltige Änderungen des Kurvenlaufes ins Auge. Die Zahl der unehelichen Mündel muß infolge des Unehelichen - Geburtenrückganges rasch zurückgehen. Eine Steigung muß sich naturgemäß für die Nachkriegsjahre zeigen. Einen umgekehrten Verlauf weist die Kurve der Stiefvaterkinder und Vollwaisen auf. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt zweifellos in der durch die Kriegsverluste verursachten Verwaisung. Der Höchststand der Stiefvaterkinder und Vollwaisen ist im Jahre 1919. Er ist mehr wie der dreifache der normalen Zeit. Hier zeigt sich, in welchem Maße nach dem Kriege die Wiederverheiratung von Kriegswitwen mit Kindern eingesetzt hat. Sie hält an noch bis zum Jahre 1922, erst von da an treten wieder normale Verhältnisse ein.

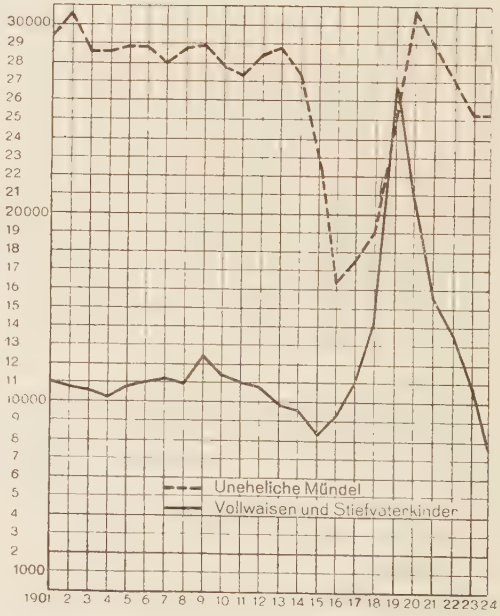

Im übrigen ist das Beginnen Nennenswertes aus der Geschäftsstatistik entnehmen zu wollen, fruchtlos. Das Ergebnis liegt vielmehr nur in negativer Hinsicht; nämlich die sekundäre Ausbeute der Ge-

schäftsstatistik der Vormundschaftsgerichte in puncto Vormundschaft ist gleich Null.

Außer der Justizstatistik sind noch einschlägig die Nachweise der Berufsvormundschaft. In Bayern haben 21 Städte die Berufsvormundschaft eingerichtet, 5 Jugendfürsorgevereine führen die Berufsvormundschaft ihrer Zöglinge.

Die Entwicklung der Berufsvormundschaft in Bayern zeigt folgende Aufstellung:

im Jahre	hatten Berufsvormundschaften ... Städte	mit einem Bestand an Mündel und Pfleglingen
1909	1	—
1912	11	1 877
1914	11	3 755
1918	13	7 184
1920	13	9 424
1923	21	15 753

Die fünf Jugendfürsorgevereine führten im Jahre 1823 die Berufsvormundschaft über 1866 Mündel.

Zum Zwecke des Nachweises des Umfanges der Fürsorgetätigkeit haben die einzelnen Städte mit Berufsvormundschaft in ihren Mitteilungen die Mündel und Pfleglinge gruppiert nach dem Geschlecht, nach der Abstammung, nach dem Alter, nach ihrer Unterbringung in Familien, Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten und auch die Fürsorgezöglinge ausgeschieden. Sie bringen fernerhin Ausweise über ihre Tätigkeit hinsichtlich Einziehung von Kosten und Pflegegeldern, Überwachung von unehelichen Säuglingen und Vermittlung von Kostkinderstellen.

Da diese Statistik ihrem geschäftsstatistischen Charakter gemäß Mündel und Pfleglinge nicht auseinander hält, und die weitere Gruppierung von vielen Städten überhaupt nicht durchgeführt ist, muß für unsere Zwecke die nähere Ausbeute entfallen. Daß die Berufsvormundschaft namentlich für uneheliche Kinder eine wichtige Fürsorgeeinrichtung ist, beweist die Tatsache, daß unter den 17619 Pfleglingen und Mündeln sich allein 13543 Uneheliche befanden.

2. Pflegschaft.

Die Pflegschaft ist grundsätzlich die besondere Fürsorge in einzelnen Angelegenheiten im Gegensatz zu der allgemeinen Fürsorge der Vormundschaft. Sie ist ihrem Wesen nach Vormundschaft und die Gesetzesvorschriften über die Vormundschaft finden entsprechende Anwendung. Der Pflegebefohlene ist jedoch in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. Eine Ausnahme vom Prinzip der Fürsorge für bestimmte Kreise von Angelegenheiten bietet die Gebrechlichkeitspflegschaft. § 1910 BGB. bestimmt, daß ein Volljähriger, der nicht

unter Vormundschaft steht, einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten kann, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesonders, weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Im übrigen gibt es Pflegschaften für alle Angelegenheiten, an deren Besorgung der elterliche Gewalthaber oder der Vormund rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Solche Fälle liegen in der Hauptsache vor bei vorübergehender Abwesenheit des gesetzlichen Vertreters oder wenn die Interessen des Gewalthabers mit denen seines Kindes in Vermögenssachen widerstreiten. Das Gesetz kennt Pflegschaft für Abwesende, Auftrags-, Vollmachtspflegschaft, Pflegschaft für die Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, Pflegschaft für unbekannte Beteiligte zur Wahrnehmung ihrer Interessen, Pflegschaft für öffentliche Sammlungen, Pflegschaft für eine Stiftung.

Diese Aufzählung der Arten der Pflegschaften besagt ohne weiteres, daß die Aufgaben, die der Pfleger in den einzelnen Fällen zu verrichten hat, in ihrem Umfang und ihrer Erheblichkeit voneinander sehr verschieden sind. Die große Verschiedenartigkeit und die sehr voneinander abweichende Bedeutung der Pflegschaften legt nun die Frage nahe, ob die statistische Beobachtung einer jeden Art überhaupt geeignet und zweckmäßig ist. Wir können die Frage bei allen mit Ausnahme der Gebrechlichkeitspflegschaft verneinen. Nur in der Gebrechlichkeitspflegschaft ist ein sozial bedeutungsvoller Akt verkörpert und es stehen Objekte und soziale Verhältnisse hinter ihr, die uns lebhaft interessieren.

Rechtlich unterscheidet sich die Gebrechlichkeitspflegschaft von den anderen Pflegschaften dadurch, daß sie schlechthin alle wichtigen Geschäfte des Pfleglings umfaßt. Sie ist nicht eine vorübergehende, sondern regelmäßig bis zum Tod des Pfleglings dauernde. Von der Vormundschaft unterscheidet sie sich dadurch, daß der Pflegling, der ja nur durch einen physischen Defekt an der Ausübung seiner Handlungsfähigkeit behindert ist, die rechtlichen Befugnisse in vollem Umfang behält. In sozialer Hinsicht ist die Gebrechlichkeitspflegschaft die erste öffentliche, meist auch alleinige Fürsorge für den Gebrechlichen.

Die Gebrechlichkeitspfleglinge teilen sich nach dem Gesetz in Taube, Blinde, Stumme und — naturgemäß auch Taubstumme — und andere körperlich Kranke, z. B. Lahme, Sieche. Diese Gruppe von Menschen bilden für sich selbst und ihre Umgebung und für den Staat, dessen Fürsorge sie in Anspruch nehmen, eine Belastung. Ein Bruchteil davon befindet sich in den öffentlichen Blinden-, Taubstummen- und Krüppelanstalten, die regelmäßig Berichte ihrer Frequenz veröffentlichen. Der größere Teil davon tritt nicht in das Licht der Öffentlichkeit. Die Kenntnis ihrer Existenz und ihrer Verhältnisse ist aber für den Staat von großer Wichtigkeit. Er sollte deshalb die Gelegenheit, durch welche sie mit seiner Behörde, dem Vormundschaftsgericht, in Beziehung treten, nicht außer acht lassen, ihre Zahl und wissenswerte soziale Verhältnisse fortlaufend zu erforschen.

Die Geschäftsstatistik der Vormundschaftsgerichte scheidet die Gebrechlichkeitspflegschaften von den übrigen aus. Der jährliche Anfall in den Jahren 1900—1924 zeigt folgende Tabelle[15]):

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
285	344	494	666	848	1100	1124	1220
1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
1365	1431	1558	1580	1665	1765	1676	1480
1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923
2022	2127	1948	1820	1796	1855	2060	1506
			1924				
			1570				

Durchschnittlich fallen jährlich 1500 Gebrechlichkeitspflegschaften an. Der jährliche Anfall weist für das erste Jahrfünft eine bemerkenswerte Steigerung auf. Im Jahre 1900 fallen 285 Pflegschaften an, im Jahre 1902 494, im Jahre 1905 bereits 11000. Auch weiterhin ist eine Zunahme zu konstatieren. Diese Erscheinung beweist, daß es lange gedauert hat, bis die im Jahre 1900 durch das bürgerliche Gesetzbuch eingeführte Einrichtung der Gebrechlichkeitspflegschaft, den breiten Schichten des Volkes bekannt geworden ist. Während der Kriegszeit und Nachkriegszeit macht sich wiederum eine erhebliche Steigerung bemerkbar. Der Anfall steigt von 1480 im Jahre 1915 auf 2022 im Jahre 1916 und hält sich bis 1922 auf dieser Höhe. Von hier an geht die Zahl auf 1500 zurück, was man auf Grund der Vorkriegsziffer als normal betrachten kann. Die außerordentliche Höhe von Gebrechlichen während des Krieges und der Nachkriegszeit ist zweifellos auf die Kriegsverstümmelung zurückzuführen. Ein großer Teil hiervon ist scheinbar erst einige Jahre nach dem Kriege aus den Heilanstalten und der Fürsorge ins Zivilleben entlassen und mit der pflegschaftlichen Fürsorge ausgestattet worden.

[15]) Entnommen dem Statistischen Jahrbuch des Freistaates Bayern, Jahrg. I bis XVI.

Eine genaue Auskunft über das tatsächliche Vorkommen der Gebrechlichkeit können diese Zahlen nicht bieten. Es liegt dies wie bei den Vormundschaften über Volljährige in der Natur der Sache. Schon die Frage, ob Gebrechlichkeit vorliegt, ist Ermessenssache; die zweite Frage, ob pflegschaftliche Fürsorge erforderlich ist, ist noch im höheren Maße Ermessenssache. Die Zahlen haben lediglich symptomatische Bedeutung. Zweifellos geben sie einen besseren Aufschluß wie die Berichte der betreffenden Anstalten. Die Ausweise der letzteren bringen mehr einen Nachweis der Fürsorge selbst, weniger der Fürsorge Bedürftigen.

Das Gebiet der Gebrechlichkeitspflegschaft wäre näherer statistischer Beobachtung wert. Es sollte für jeden Gebrechlichkeitspflegling eine Zählkarte ausgefüllt und die wichtigsten Verhältnisse erhoben werden. Die Karte hätte zu enthalten die Frage nach der Art des Gebrechens, nach dem Familienstand, Alter, Berufs-, Unterhalts- und Unterkunftsverhältnisse. Das so gewonnene Material könnte für die wissenschaftliche Statistik, für die Sozialpolitik wissenswerte Einblicke geben. Und würde eine wesentliche Ergänzung der Nachweise der Anstalten für Krüppelhafte, Blinde, Taubstumme u. dgl. bilden.

3. Beistandschaft.

Die Beistandschaft hat den Zweck der alleinstehenden Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen. Das Gesetz trägt hier der Erscheinung Rechnung, daß eine Frau oft nicht imstande ist, die Erziehung in ausreichender Weise zu leiten. Sei es nun, daß sie mit ihrem Willen gegen ihre Kinder nicht durchdringt, sei es, weil im konkreten Fall durch ihren Lebenswandel das Wohl des Kindes gefährdet wird, sei es, daß die Verwaltung des Vermögens Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt, die einer Frau fehlen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, sind väterlich verwaiste Kinder in ihrer Entwicklung von einer Reihe von Gefahren bedroht und fallen deswegen der Verwahrlosung, der Berufslosigkeit mit allen ihren Begleiterscheinungen im größeren Maße anheim. Je nach dem Grade der ungenügenden Funktionen der mütterlichen Gewalt kann die Beistandschaft für alle Angelegenheiten oder nur für bestimmte bestellt werden. Der Beistand kann auf Antrag der Mutter, durch letztwillige Verfügung des Vaters oder durch eigene Initiative des Vormundschaftsgerichtes aufgestellt werden. In letzterem Falle jedoch nur, wenn das Vermögen des Kindes durch die Verwaltung der Mutter gefährdet wird oder die Mutter das Recht der Sorge für das Kind mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig macht. Es hat dabei die Wahl, die elterliche Gewalt der Mutter in vollem Umfang zu nehmen, einen Vormund aufzustellen oder eine Beistandschaft anzuordnen (§ 1687 BGB.). Im letzteren Falle ist also die Beistandschaft die vorbeugende Fürsorgeeinrichtung für die Fälle, in denen die Mutter durch schuldhaftes Verhalten die Gefahr der Verwahrlosung des Kindes herbeiführt. In die letztere

Bedeutung wollte der Gesetzgeber das soziale Schwergewicht dieses Institutes legen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß die Fürsorgebedeutung lediglich problematisch ist.

Der prinzipielle Unterschied zur Vormundschaft besteht darin, daß die beistandschaftliche Gewalt nur überwachend und unterstützend neben die elterliche Gewalt tritt; die Vormundschaft tritt an Stelle der elterlichen Gewalt. Im Näheren hat der Beistand dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem er zum Einschreiten berufen ist, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Seine Genehmigung ist innerhalb seines Wirkungskreises zu den wichtigsten Rechtsgeschäften erforderlich.

Das statistische Interesse der Beistandschaft tritt, ihrer geringeren sozialen Bedeutung entsprechend, gegenüber jenem der Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft zurück. Die in der Beistandschaft auftretenden sozialen Erscheinungen sind nicht wert statistisch beleuchtet zu werden. Auf den ersten Blick könnte man meinen, daß jene Fälle, in denen die Beistandschaft vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird, weil die Mutter das Kind vernachlässigt und dieses deshalb der Verwahrlosung anheim zu fallen droht, statistisch erfaßt werden müßten. In Wirklichkeit kommen aber derartige Beistandschaften fast nie vor. Ein viel besseres Mittel sind dem Richter in solchen Fällen die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder die Anordnung der Schutzaufsicht. Praktisch sind die vom Vormundschaftsgericht von Amts wegen angeordneten Beistandschaften Fälle, wo das Kind ein größeres, vom Vater hinterlassenes Vermögen besitzt, bei dessen Verwaltung die Mitwirkung des Beistandes erforderlich ist.

Die Geschäftsstatistik der Vormundschaften bringt den Nachweis der im Geschäftsjahr anhängig gewordenen Beistandschaften mit der Zahl der Kinder. Sie zeigt, daß von der Einrichtung der Beistandschaft äußerst wenig Gebrauch gemacht wird. Wahrscheinlich hat die große Masse der Bevölkerung von dem Bestehen dieser Einrichtung keine Kenntnis. Es fallen in Bayern jährlich ungefähr nur 200 Beistandschaften mit 4—500 Kindern an. Die meisten davon, 170, werden angeordnet auf Antrag der Mutter.

In Anbetracht der geringen sozialen Bedeutung der Beistandschaft liegt ein Bedürfnis nach einer reicheren Ausgestaltung der Statistik u. E. nicht vor.

B. Sonstiges.

Dieses Gebiet des Vormundschaftswesens umfaßt ein buntes Gemisch von Verrichtungen, die vom Gesetz dem Vormundschaftsgerichte als Aufgabe zugewiesen sind. Sie haben im großen ganzen den Zweck Familienverhältnisse zu regeln und -Konflikte zu schlichten. Der rechtlichen Natur nach ist diese Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes teils verwaltend, insofern sie Fürsorge und Pflege bedeutet, teils richtend, insofern sie diktatorisch gebietet. Man kann sie auch als Rechtspolizei in Familienangelegenheiten bezeichnen.

Nach der Rechtsordnung sind zur Regelung von Rechtsverhältnissen und zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich die ordentlichen Prozeßgerichte zuständig. Dieser Grundsatz gilt auch im Familienrecht. In der Natur der familienrechtlichen Beziehungen liegt es jedoch begründet, daß sich eine Reihe von Angelegenheiten für das Verfahren vor den Streitgerichten nicht eignet. Diese Angelegenheiten verlangen wegen ihrer delikaten Eigenart nicht die der ordentlichen Gerichtsbarkeit charakteristische Entscheidung nach Recht und Unrecht, sondern eine Behandlung nach sittlichen Gesichtspunkten. Der Vormundschaftsrichter entscheidet daher nach Treu und Glauben, nach der Sitte und nach Zweckmäßigkeitsgründen.

Der einschlägige Aufgabenkreis betrifft:

1. Rechtsverhältnisse unter Ehegatten,
2. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

ad 1. Die Rechtsverhältnisse unter Ehegatten. Hierher gehören:

Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts in Ansehung der ehelichen Lebensgemeinschaft in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten:

a) Entscheidung bei Streitigkeiten wegen Beschränkung oder Aufhebung der Befugnisse der Frau in ihrem häuslichen Wirkungskreis (Schlüsselgewalt) durch den Mann (§ 1357).

b) Ermächtigung für den Ehemann, zur Kündigung von Verträgen über persönliche Leistungen der Frau und Ersetzung der Zustimmung des Mannes zu solchen Verträgen (§ 1358).

c) Maßnahmen im ehelichen Güterrechtsverhältnis; im Näheren die Ersetzung der Zustimmung des Mannes oder der Frau zu einem Rechtsgeschäft über das eingebrachte Gut, zu persönlichen Rechtsgeschäften der Frau (§§ 1397, 1402, 1525, 1550). (Bein Güterstand der Gütergemeinschaft und fortgesetzter Gütergemeinschaft §§ 1447, 1451, 1519, 1549, 1487.)

ad 2. In Ansehung des Eltern-Kinderverhältnisses hat das Vormundschaftsgericht folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung bei der Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern (§§ 1639, 1640). Dies betrifft namentlich Fälle, in denen sich die Interessen des elterlichen Gewalthabers mit den Interessen des Kindes widerstreiten (§§ 1642, 1645, 1668, 1669).

b) Regelung der Unterhaltspflicht für die Kinder (§§ 1612, 1714).

c) Feststellung der Rechtsverhältnisse der elterlichen Gewalt in bezug auf: Entziehung der Befugnis, das Kind zu vertreten (§ 1630), Feststellung des Ruhens und Wiedereinstellens der elterlichen Gewalt (§ 1677).

d) Mitwirkung bei der Erziehung: Anwendung von geeigneten Zuchtmitteln gegen das Kind (§§ 1631, 1634, 1686, 1697, 1707). Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung.

e) Volljährigkeitserklärung.

f) Adoption und Ehelichkeitserklärung.

g) Legitimation.

h) Regelung der Kindererziehung und des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde bei geschiedenen Ehen (§§ 1635, 1636).

Mit dieser Aufzählung ist der Tätigkeitsbereich der Vormundschaftsgerichte noch nicht erschöpft. Es treten nach dem Gesetze eine weitere Reihe einzelner Obliegenheiten hinzu, die wir wegen ihres rein formalen Charakters und materiellen Bedeutungslosigkeit weggelassen haben.

Wir haben die Mannigfaltigkeit in zwei große Gruppen geordnet. Es liegt nun nahe, diese Gruppierung mit ihren Einzelheiten als Unterlage für die statistische Erfassung zu machen. Es würde dies jedoch nur eine differenzierte Geschäftsstatistik geben. Die Wissenschaft verlangt im äußeren Gewande einen wertvollen Gehalt. Wenn wir mit der kritischen Frage nach der Erheblichkeit herantreten, fällt die größte Zahl der Gruppen weg.

Jene Materien, die nach dieser Sichtung übrig bleiben, sind solche, die auf den ersten Blick für die statistische Erfassung bedeutungsvolle Ergebnisse versprechen. Ihnen gegenüber ist unsere Aufgabe, in eingehender Weise zu prüfen, ob sie sich sachlich für die Statistik eignen. Bezüglich mancher Gruppen muß die Frage verneint werden; und zwar deswegen, weil die Masse der in der Praxis vorkommenden Fälle, die der einzelnen Maßnahmegruppe angehören, in ihrem Gehalt und ihrer Bedeutsamkeit soweit auseinandergehen, daß wir es mit unserem statistischen Gewissen nicht vereinbaren können, sie zur Einheit zusammenzufassen. Eine Einheit besteht nicht in ihrem praktischen Gewicht, sondern lediglich in der juristischen Bezeichnung. Der eine praktische Fall ist lediglich formeller Natur, während sich hinter dem anderen ein Konflikt verbergen kann, der für die Beteiligten die schwersten Folgen hat, und der an sich wichtige Kenntnis sozialen Lebens vermitteln könnte. Nach diesen Gesichtspunkten fällt weg: das Gebiet der Maßnahmen in Ansehung der Ehegatten vollständig und von den Maßnahmen, die das Eltern- und Kindesverhältnis betreffen, die Gruppen: Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung des Kindes, Regelung der Unterhaltspflicht der Kinder und Feststellung der elterlichen Gewalt. Fernerhin die Regelung der Kindererziehung und des persönlichen Verkehrs mit den Kindern bei geschiedenen Eheleuten.

Letzterer Punkt erfordert nähere Ausführungen. Einblick in die Verhältnisse der Kinder aus geschiedenen Ehen wäre von großem Interesse. Naturgemäß hat die Zerreißung des Familienverbandes durch die Ehescheidung für die Kinder in jeder Hinsicht schwere Folgen. Der große Umfang der Ehescheidungen schafft dem Staate ein Heer von Minderjährigen, die unter verschlechterten Bedingungen aufwachsen und deshalb große leibliche und seelische Schäden auf-

weisen. Eine Möglichkeit zur Materialgewinnung besteht jedoch nicht. Auch die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes kann keine Abhilfe bringen. Dieses ist zuständig zur Festsetzung der Grenzen des persönlichen Verkehrs im Falle eines Konfliktes zwischen den geschiedenen Eltern. Wenn im Ehescheidungsprozeß die Kinder unter die Ehegatten aufgeteilt oder nur dem Schuldlosen zugesprochen werden, so hat der andere Ehegatte ein Recht darauf, mit den Kindern zu verkehren. In der Regel entstehen hieraus keine Konflikte. Oft aber entbrennt zwischen den Ehegatten ein leidenschaftlicher Kampf um die Kinder. Diese Fälle geben einen tiefen Einblick in die psychische Seite des Eltern- und Kindesverhältnisses. Mit der Zählung der Konfliktsfälle allein wäre nicht viel gewonnen. Eine nähere Beleuchtung der Konflikte und der dahinter stehenden Verhältnisse läßt sich aber deswegen nicht durchführen, weil die Fälle in ihrer Bedeutung voneinander sehr abweichen, so daß die Aufstellung statistischer Normen nicht möglich ist.

Andere Aufgaben des Vormundschaftsgerichts müssen wir aus unserer Untersuchung ausscheiden, weil das seltene Vorkommen keine zureichende Grundlage für die Massenbeobachtung ist. Es sind dies Volljährigkeitserklärung und Ehelichkeitserklärung. Über die Ehelichkeitserklärung soll beim Kapitel Adoption des Näheren die Rede sein. Von dem großen Komplex bleibt schließlich nur übrig:

1. Adoption,
2. Legitimation,
3. Schutzaufsicht,
4. Fürsorgeerziehung.

Die Geschäftsstatistik bringt unter dem Sammelbegriff „sonstige Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in Ansehung der unter elterlicher Gewalt stehender Kinder und in Ansehung der Rechtsverhältnisse unter Ehegatten“ die unter diesen Aufgabenkreis fallenden Geschäfte. Nicht inbegriffen sind hierunter die Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung und Adoption. Der Umfang der Geschäfte in dieser Richtung ist sehr erheblich. Die bayerischen Vormundschaftsgerichte haben sich jährlich durchschnittlich mit rund 33000 Sachen der unter elterlicher Gewalt stehender Kinder zu befassen. Die große Mehrzahl dieser Geschäfte fällt wohl unter die Gruppe: Einreichung eines Vermögensverzeichnisses durch einen überlebenden Ehegatten. Dies ist im Gesetz vorgeschrieben, wenn ein verwitweter Ehegatte wiederum heiratet. Für die Kriegs- und Nachkriegsjahre ist der Umfang dieser Geschäfte bedeutend größer. Die Rechtsverhältnisse unter Ehegatten beschäftigen das Vormundschaftsgericht in weit greingerem Maße. In Bayern fallen nur 300 Geschäfte dieser Sorte im Jahre an.

1. Adoption.

Die Adoption oder Annahme an Kindesstatt ist ein Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde, infolgedessen das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt (§ 1741 BGB.). Der An-

nehmende muß das 50. Lebebsjahr vollendet, darf keine eigenen ehelichen Kinder haben und muß 18 Jahre älter sein als das anzunehmende Kind. Von diesen Altersvoraussetzungen kann Befreiung bewilligt werden. Der Vertrag muß vor einem Gericht oder einem Notar geschlossen werden und bedarf der Bestätigung des Amtsgerichtes. In der Regel ist der Adoptierende nicht ein Einzelner, sondern ein Ehepaar.

In sozialer Hinsicht ist die Annahme an Kindesstatt die künstliche Bildung eines Eltern- und Kindesverhältnisses und somit gewissermaßen ein Gegenstück zu jenen neuzeitlichen Bestrebungen, die darauf abzielen, aus materiellen Gründen kein Kind oder nur eines zu haben. Die Adoption bedeutet für die Adoptierenden die freiwillige Aufwendung von großen materiellen Opfern. Der Gewinn ist ein ideeller, ein Ersatz für das vom Schicksal verweigerte Geschenk eines Kindes.

Für die statistische Beobachtung liegen der Adoption bedeutsame Momente zugrunde. In der Regel handelt es sich um kinderlose Eheleute, welche den Mangel eines eigenen Kindes in einem derart hohen Maße empfinden, daß die für die eigenen Nachkommen aufgespeicherte Liebe mit der gleichen Hingebung einem fremden Kinde gewidmet wird. Die Bedeutung der Adoption liegt somit in erster Linie in sittlicher Hinsicht und zwar ist sie ein Merkmal der positiven Moralität. Kinderlosigkeit ist als Zustand in der Bevölkerung als negatives Moment zu werden. Die statistische Erfassung der Adoptionen und der damit zusammenhängenden Verhältnisse verspricht somit in doppelter Hinsicht Gewinn. Nachdruck ist zu legen auf die moralstatistische Seite. Die zu erzielenden Ergebnisse lassen sich in Beziehung setzen zu kinderlosen Ehen überhaupt und diese von einem eigenartigen Gesichtspunkte aus betrachten. Sie lassen jene mit Kindern gesegneten Ehen, die geschieden werden, ohne Rücksicht auf die normalerweise Mittelpunkt und Band bildenden Kinder, in einem neuen Schlaglicht erblicken. Sie lassen in objektiver Weise ermessen, welche sittliche Tiefe das Eltern-Kindesverhältnis hat.

Wir haben das Gebiet der Adoptionen in die Statistik des Vormundschaftswesens einbezogen, nicht ohne an manchen Formalitäten Anstoß zu nehmen. In formeller Hinsicht gehört die Bestätigung der Adoption nicht zu den Geschäften der Vormundschaftsgerichte, sondern ist Aufgabe der Amtsgerichte in ihrer Eigenschaft als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Vormundschaftsgericht hat bislang mit der Adoption nur insofern zu tun, als es zuständig ist für die Befreiung vom Mindestalter, sowie für ihre Genehmigung im Falle das anzunehmende Kind Mündel ist. Ihrem Wesen nach, nämlich als besondere Art der Fürsorge für Findel-, uneheliche und verwaiste Kinder, können wie sie ohne Bedenken in die Statistik des Vormundschaftswesens einbeziehen. Für die Zukunft soll das in der verschiedenen Zuständigkeit liegende Hindernis beseitigt werden. Nach dem Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Unehelichen gehört die Adoption ausschließlich zur Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte. Der Entwurf bringt auch sachlich eine Neuregelung der Annahme an Kindesstatt, die der bisherigen Regelung gegenüber eine Vereinfachung

bedeutet. In Zukunft fällt die Bedingung, daß der Annehmende kinderlos und über 50 Jahre alt sein muß, weg. Die Bestätigung der Adoption fällt weg. Der Gesetzgeber will mit diesen Änderungen erreichen, daß von der Adoption künftig mehr Gebrauch gemacht werden soll.

In der Justizstatistik der Länder waren bisher die Zahlen der im Geschäftsjahre angefallenen Adoptionen enthalten. Die Daten vom Jahre 1900—1919 für das Land Bayern enthält folgende Tabelle[16]): Summe 1900—1919: 1594 Adoptionen.

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
44	50	57	51	43	62	69	51
1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
71	63	86	69	92	93	73	82
		1916	1917	1918	1919		
		80	92	139	227		

Die in der Tabelle zum Ausdruck kommende Zunahme veranschaulicht die hier abgedruckte Kurve.

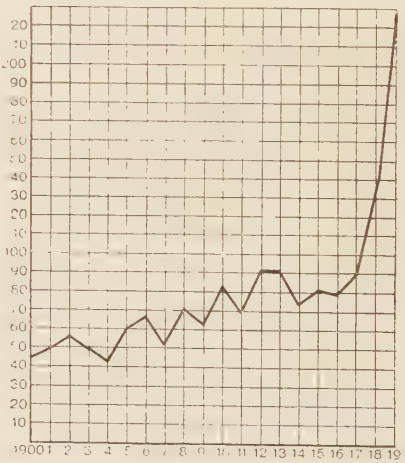

Erfreulicherweise werden immer mehr Kinder adoptiert. Die Ziffer vom Jahre 1919, die wegen ihrer Höhe aus dem Rahmen fällt, ist nicht etwa auf einen Zählfehler zurückzuführen. Sie stammt aus der Zeit, in welcher die Inflation schon weit fortgeschritten war. Die Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse in weiten Bevölkerungskreisen, einerseits die Verarmung des Mittelstandes und gewisser Adelskreise, andererseits das Emporkommen von Kriegs- und Inflationsgewinnlern, gab in vielen Fällen Anlaß die Annahme an Kindesstatt als Mittel der Namensänderung zu mißbrauchen. Den Betreffenden war es nicht darum zu tun, die ideellen Beziehungen eines Eltern- und Kindesverhältnisses zu gründen, vielmehr war die Adoption das Geschäft von einem verarmten Adeligen den Namen zu erkaufen. Der statistische Beweis dafür ist bedauerlicherweise nicht möglich. Daß unsere Behauptung jedoch größte Wahrscheinlichkeit besitzt, können die Vorstände der vormundschaftlichen Abteilung

[16]) Die Zahlen sind entnommen der Bayerischen Justizstatistik, herausgegeben vom Bayr. Staatsministerium der Justiz.

großer Amtsgerichtsbezirke bezeugen. Mittelbar für unsere Behauptung spricht die Tatsache, daß man in den Jahren der Geldentwertung in Tageszeitungen vielfach Inserate lesen konnte, durch welche einerseits von Adligen reiche Adoptivkinder andererseits adlige Adoptiveltern gesucht wurden. Dem Verfasser selbst ist ein Fall bekannt, in welchem ein durch Inflationsgewinne reichgewordener Schneider mittels Adoption den Namen eines nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Welt berühmten Grafen erlangt hat. Wie man weiß, nahmen solche Adoptionen in der Folgezeit rasch zu, bis die Obrigkeit dazu überging in solchen Fällen die Bestätigung zu versagen. Wir können den weiteren Verlauf der Adoptionen für die Folgezeit bedauerlicherweise nicht verfolgen, da von 1919 an die Zählung wegen Überlastung der Amtsgerichte eingestellt worden ist.

Die in der Tabelle von Anfang an zu konstatierende Mehrung von Adoptionen ist wohl auf die Tätigkeit der Berufsvormundschaft zurückzuführen. Die Berufsvormundschaft hatte es sich zur Aufgabe gestellt, Pflegestellen zu werben und geeignete Kinder zu vermitteln. In vielen Fällen ist aber das Pflegeverhältnis Vorstufe zur Annahme an Kindesstatt. Nach dem RJWG. gehört das Pflegekinderwesen zur Aufgabe der Jugendämter. Ihre engen Beziehungen zu den weitesten Bevölkerungskreisen lassen erwarten, daß die Aufnahme von Pflegekindern in kinderlosen Familien immer weiteren Umfang annimmt und damit immer mehr zu Adoptionen führen wird.

In Anbetracht des bedeutungsvollen Gehaltes der Adoptionseinrichtung sollte eine reich ausgegliederte Statistik eingeführt werden. Es wäre für jeden einzelnen Fall die Ausfüllung einer Zählkarte anzustreben. Das den Gerichten von Amts wegen zufließende Material ließe keinen Mangel an allem Wissenswerten aufkommen. Das Gericht hat sämtliche Verhältnisse der Annehmenden zu erforschen. Für die Genehmigung des Vertrages ist ausschlaggebend der Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie der Leumund. Die Annehmenden haben ein Zeugnis beizubringen, daß sie weder eheliche noch außereheliche Kinder haben und solche auch nicht mehr zu erwarten sind. Die Ausgliederung nach dem Beruf, nach dem Alter, nach Religion, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Annehmenden, die Erhebung des Alters, der Abstammung, eventuell die Verwandtschaft des Angenommenen zu den Annehmenden würde interessantes Material zutage fördern.

Wenn der Entwurf des Unehelichen-Schutzgesetzes Gesetzeskraft erlangen sollte, so würde die Statistik den Nachweis bringen können, inwieweit das Streben des Gesetzgebers nach der Herbeiführung einer Mehrung in Wirklichkeit erfüllt wird. Insofern sie dies dem Gesetzgeber zeigt, ist die Statistik eine Kontrolle des Gesetzes.

2. Legitimation.

Die Legitimation hat große Bedeutung für die unehelichen Kinder und damit für das Unehelichkeitsproblem.

Uneheliche Kinder können infolge Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung durch den Vater

die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erhalten. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt kraft Gesetzes durch die Heirat des unehelichen Vaters mit der Mutter ein, die Ehelichkeitserklärung erfolgt durch einen auf Antrag des Vaters ergehenden Akt der Staatsgewalt. Die Folgen sind bei beiden für die rechtliche Stellung nicht gleich. Während die Legitimation durch nachfolgende Ehe das Kind in jeder Hinsicht mit den ehelichen Kindern gleichgestellt, erstrecken sich die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung wohl auf die Abkömmlinge des Kindes, jedoch nicht auf die Verwandten des Vaters. Ihrem praktischen Vorkommen nach ist die Ehelichkeitserklärung in der Regel das Mittel einem unehelichen Kinde den Namen und die Unterhalts- und erbrechtliche Stellung gegenüber dem, mit einer anderen Frau verheirateten Kindsvater zu geben. Das zahlenmäßige Vorkommen ist jedoch sehr gering, weshalb wir sie aus unserer Betrachtung ausscheiden können. In Sachsen gab es im Zeitraum von 1904 bis 1907 nur 212 Ehelichkeitserklärungen[17]).

Wichtig ist das Institut der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Durch sie wird die bis dahin fehlerhafte Familie ergänzt und ihren Funktionen in ihrer gesamten sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung freien Lauf gelassen. Die Folge ist, daß die vielseitigen Nachteile und Gefahren, die die Unehelichkeit im Gefolge hat, für die Mutter und vor allem für das Kind mit einem Schlage beseitigt sind.

Die statistischen Nachweise über die Legitimationen haben deshalb eine hervorragende Bedeutung für die Unehelichkeitsstatistik. Wenn das Gewicht der Unehelichkeit nicht nur auf die Tatsache einer außerehelichen Geburt, sondern auf alle sozialen und wirtschaftlichen Folgen, die damit in Zusammenhang stehen, zu legen ist, so muß die Legitimationsstatistik ein wesentlicher Bestandteil der Unehelichkeitsstatistik sein. Wenn die Unehelichkeit ein Gradmesser für geschlechtliche Ausschweifungen sein soll, so gibt die Statistik der Unehelichkeit ohne Nachweise der Legitimation ein falsches Bild. Die Legitimation ist nach *Georg v. Mayr*[18]) ein Milderungsumstand für die an dem unsittlichen Verhalten Beteiligten und ein bedeutungsvolles Moment für die Gesetzmäßigkeit der Unehelichkeit. Mit Recht führt er Klage darüber, daß trotz der hohen sittlichen Bedeutung der Legitimation eine erschöpfende reich ausgegliederte Statistik nicht vorhanden ist. Er bezeichnet die Abhilfe speziell für die deutsche Bevölkerungs- und Moralstatistik als dringendes Gebot.

In der deutschen Reichsstatistik sind über Legitimationen noch keine Nachweise zu finden. Man ist angewiesen auf Ausweise der Länder und großer Städte, die jedoch sehr verschiedenartig ausgestaltet sind. Eine vorbildliche Legitimationsstatistik weist Österreich auf. Dort wird seit dem Jahre 1895 innerhalb der Organisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung die Zahl der Legitimationen nach dem allgemeinen Berufsschema und zwar nach dem Berufe der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes und nach dem Berufe des

[17]) *Georg Prenger*, Die Unehelichkeit im Königreich Sachsen.
[18]) *Georg v. Mayr*, Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Bd., S. 143.

Vaters zur Zeit der Eheschließung beim Standesamte erhoben[19]). Unter den deutschen Ländern steht an erster Stelle das Land Sachsen. Durch ministerielle Verordnung ist im Jahre 1914 dort eingeführt worden, daß der Standesbeamte im Falle einer Legitimation durch nachfolgende Ehe eine besondere Zählkarte auszufüllen hat[20]). Sachsen ist somit als einziges deutsches Land in der Lage, Nachweise über die Berufsverhältnisse der legitimierenden Väter zu bringen. In Bayern hat der Standesbeamte auf der dem Statistischen Landesamte einzuschickenden Karte über eine Eheschließung zu bemerken, ob und wieviel Kinder legitimiert worden sind.

Die Legitimationsstatistik hat die Aufgabe, die Legitimationsaussichten der unehelichen Kinder und der unehelichen Mütter aufzustellen. Das Maß für die Aussichten geben drei Faktoren: erstens die Relation der legitimierten Kinder zu der Unehelichen-Geburtenmasse. Das ist die Legitimationsquote. Zweitens die Relation der Ehen, durch welche Kinder legitimiert wurden (Legitimationsehen) zu den gesamten Eheschließungen. Das ist der Legitimationsertrag der Ehen. Als ergänzender dritter Faktor kommt hinzu die Relation der legitimierten Kinder zu den Legitimationsehen. Wir können diesen Faktor den Legitimationsertrag der Legitimationsehen nennen. Er besagt, wieviel Kinder von 100 Legitimationsehen legitimiert worden sind.

Erfahrungsgemäß werden die meisten Kinder nicht im Geburtsjahre, sondern erst später legitimiert. Um eine wahrheitsgemäße Legitimationsquote zu erhalten, wäre es also erforderlich, die in einem Jahre legitimierten Kinder auf ihre Geburtsjahre zurückzuführen. Das bislang zutage geförderte Material läßt aber diese Operation nicht zu. Das Alter der legitimierten Kinder wird nicht erhoben. Es bleibt uns deshalb bei Bildung der Legitimationsquote nichts anderes übrig, als die Unehelichengeburtenzahl des gleichen Jahres zu nehmen. Der darin liegende Fehler wird einigermaßen ausgeglichen, wenn nicht bloß Einzeljahre, sondern größere Zeitabschnitte ins Auge gefaßt werden.

Die Daten der Legitimationsstatistik in Bayern, Legitimationsquote, Legitimationsertrag der Ehen in der Zeit von 1870—1923 enthält die auf der nächsten Seite abgedruckte Tabelle[21]).

In Bayern werden von durchschnittlich jährlich 28000 unehelich geborenen Kindern 7000 legitimiert, d. i. rund 25%. Es läßt sich also sagen, daß von allen unehelich Geborenen der vierte Teil Aussicht hat legitimiert zu werden. Berücksichtigt man die Sterblichkeitsziffer der Kinder, die 25% beträgt, so ergibt sich, daß nur die Hälfte sämtlicher unehelicher Kinder im Status der Unehelichkeit heranwächst. Das sind jedoch nur Wahrscheinlichkeitswerte. Eine genaue Berechnung ist wegen des lückenhaften Materials nicht möglich.

---

[19]) *Seutemann*, Die Legitimationen unehelicher Kinder nach dem Beruf und Berufsstellung der Eltern in Österreich, Statistische Monatsschrift, 26. Jahrg.

[20]) *Georg Prenger*, Die Unehelichkeit im Königreich Sachsen.

[21]) Entnommen den Statistischen Jahrbüchern des Freistaates Bayern, Jahrg. I—IV, XVI.

Jahr	Zahl der legitimierten Kinder überhaupt	Legitimationsquote	Legitimationsehen		Legitimationsertrag der Legitimationsehen (auf 100 Legitimationsehen treffen legitimierte Kinder)
			überhaupt	berechnet auf 100 sämtlicher Eheschließungen (Legitimationsertrag der Ehen)	
1923	5340	23,4	4868	8,2	110
1922	6130	23,7	5613	7,9	109
1921	5539	21,7	5025	6,6	110
1920	5656	20,5	5069	5,1	112
1919	5592	23,7	4922	4,7	114
1918	3720	18,9	3306	8,6	113
1917	4532	26,9	3916	11,9	116
1916	5760	37,8	4844	17,7	119
1915	6724	32,0	5604	24,4	120
1914	8505	32,7	7047	16,5	121
1913	6847	26,1	5757	11,9	119
1912	6914	25,5	5779	11,4	119
1911	6900	26,3	5770	11,5	120
1910	6942	25,6	5779	11,7	120
1909	7189	25,6	5872	11,8	122
1908	7140	25,0	5988	11,9	119
1907	7218	25,8	6028	11,8	120
1906	7184	24,9	5997	12,0	120
1905	7072	23,8	5896	12,3	119
1904	7188	24,1	6022	12,1	120
1903	6897	23,6	5763	11,8	121
1902	6756	22,1	5593	12,2	121
1901	7313	23,7	6026	12,8	122
1900	7877	25,6	6479	12,6	123
1899	7762	24,9	6283	12,4	124
1898	7681	25,0	6218	12,8	123
1897	7606	25,1	6168	13,3	123
1896	7455	23,9	5990	13,2	124
1891/95	6858	—	5480	13,0	125
1886/90	6416	—	5072	13,2	126
1881/85	6056	—	4647	12,7	130
1870/80	5889	—	4653	12,3	127

Für die einzelnen Jahre machen sich Schwankungen bemerkbar, sie werden durch die hier abgedruckte Kurve veranschaulicht.

Vom Jahre 1896 bis 1913 ist, wie man sieht, die Legitimationsquote konstant. Für die Kriegszeit macht sich eine Zunahme geltend. Sie steigt im Jahre 1914 von 26,1 auf 32,7 und erreicht im Jahre 1916 den Höhepunkt mit 37,8. Von hier an tritt ein Fallen ein — der tiefste Stand liegt im Jahre 1918 mit 18,9 —, um dann wieder einem Steigen Platz zu machen. Der Stand in den Jahren 1922 und 1923 bleibt jedoch gegenüber der Vorkriegszeit zurück.

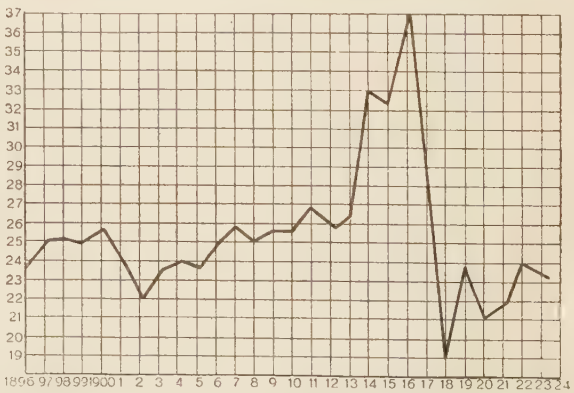

Diese Erscheinung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Da die Legitimationsquote die Resultante der beiden Komponenten uneheliche Geburten und Legitimationsziffer ist, ist die Veränderung auf die Veränderung der beiden Komponenten zurückzuführen. Folgende Aufstellung soll nun die Bewegung der unehelichen Geburten und der Legitimationsziffer, sowie des Resultates hieraus, der Legitimationsquote in der kritischen Zeit zeigen:

Jahr	uneheliche Geburten	Legitimationsziffer	Legitimationsquote
1913	26 272	6847	26,1
1914	25 936	8505	32,7
1915	21 011	6724	32,0
1916	15 537	5760	37,8
1917	17 079	4532	26,9
1918	19 680	3720	18,9
1919	23 536	5592	18,9
1920	27 510	5656	20,5

Während des Krieges sind also auf der einen Seite — erklärlicherweise — die unehelichen Geburten erheblich zurückgegangen; auf der anderen Seite ist eine Mehrung — und zwar im Verhältnis zu den unehelichen Geburten geringere — der legitimierten Kinder zu verzeichnen. Letzteres ist darauf zurückzuführen, daß die ins Feld und dem Tode entgegenziehenden Kindsväter die Gelegenheit wahrgenommen haben, ihren Kindern durch den Akt der Eheschließung die rechtliche Stellung der Ehelichkeit zu verschaffen. Die Vorwegnahme vieler Legitimationen im Jahre 1915 und 1916 muß sich naturgemäß als Minderungsfaktor der Legitimationsziffer in den folgenden Jahren geltend machen. In größerem Maße ist jedoch der niedere Stand der Legitimationsziffer in den Jahren 1917, 1918 und 1919 auf den Tiefstand der unehelichen Geburten 1916 und 1917 zurückzuführen. Für die Jahre 1918 und 1919 nehmen die unehelichen Geburten in größerem Maße wieder zu, so daß 1920 der Friedensstand wieder erreicht ist. Zu gleicher Zeit ist eine Mehrung der Legitimationen zu verzeichnen, was wiederum ein Anziehen der Legitimationsquote bewirkt. Da die Legitimationsziffer den Friedensstand jedoch nicht erreicht, bleibt die Legitimationsquote hinter ihrem Vorkriegsstand zurück. Das ist eine bemerkenswerte Tatsache. Es sind also in der letzten Vergangenheit die Aussichten der unehelichen Kinder, legitimiert zu werden, etwas geschwunden. Ob und wieweit dies auf die anormalen wirtschaftlichen Verhältnisse oder auf ein Schwinden des moralischen Pflichtbewußtseins der Eltern zurückzuführen ist, dies nachzuprüfen ist unmöglich. Es mag sein, daß die Zeit der Geldentwertung gerade auf die Eheschließung der an der Unehelichkeit am meisten beteiligten Volkskreise hemmend gewirkt hat. Andererseits ist wohl die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß mit dem in der Kriegszeit eingerissenen Schwinden der sittlichen Begriffe das Pflichtbewußtsein der unehelichen Eltern, der Imperativ zur Legitimation, gesunken ist. Näheren Aufschluß hierüber werden erst die kommenden Jahre geben können. Daß die Ehen, durch welche

uneheliche Kinder legitimiert werden, die Legitimationsehen, zurückgegangen sind, beweist der Legitimationsertrag, d. h. das Verhältnis der Legitimationsehen zu 100 Eheschließungen (s. Spalte 5 der Tabelle auf S. 44). Normalerweise sind unter 100 Eheschließungen 12 solche, durch welche Kinder legitimiert wurden. Die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit rufen große Schwankungen hervor, welche, wie nachstehende Kurve klar zum Ausdruck bringt, naturgemäß denen der Legitimationsquote parellel laufen müssen.

Während in normalen Zeiten ein achtel sämtlicher Eheschließungen Legitimationsehen waren, ist der Anteil in den Kriegsjahren ein größerer; das Maximum ist im Jahre 1916, in welchem durch jede vierte Eheschließung Kinder legitimiert worden sind. Von hier ab tritt ein rasches Abfallen ein, die Legitimationsehen halten sich bis zum Schlusse weit unter dem normalen Stand. Es zeigt sich also auch in dieser Hinsicht, daß sich die Legitimationsaussichten der unehelichen Kinder seit dem Kriege verschlechtert haben.

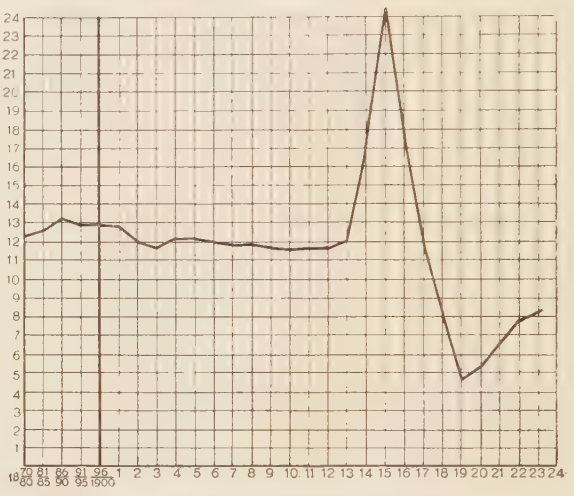

Die Frage aber, ob die Ursache in wirtschaftlichen oder in psychischen Umständen zu suchen ist, muß auch hier offen gelassen werden.

Die Berechnung der legitimierten Kinder auf 100 Legitimationsehen ergibt den Legitimationsertrag der Legitimationsehen (Sp. 6 der Tabelle auf S. 44). Von 100 Legitimationsehen werden durchschnittlich 120 Kinder legitimiert. Diese Tatsache läßt auf eine Häufung der unehelichen Kinder bei den gleichen Eltern schließen. Es hat also jedes 6. uneheliche Brautpaar mehr wie ein Kind. Es wäre aber verfehlt, daraus auf eine solche allgemeine Häufung zu schließen. Erfahrungsgemäß ist für den unehelichen Kindsvater gerade die mehrfache Unterhaltspflicht der Anlaß zur Heirat. Es muß darum die allgemeine Unehelichkeitshäufung unterhalb des Maßes, wie es der Legitimationsertrag gibt, liegen.

Der Legitimationsertrag der Legitimationsehen weist ein stetiges Fallen auf, was nebenstehende Kurve klar zur Darstellung bringt.

Während in dem Zeitraum von 1870—1900 von 100 Legitimationsehen 127 Kinder legitimiert wurden, treffen im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts nur 120, in zweitem Jahrzehnt 118 und für die Jahre 1921—1923 nur 110 legitimierte Kinder. Wenn man im Auge behält, daß die Legitimationsquote im großen ganzen nicht zurückgegangen ist, so entspringt daraus, daß im Laufe der Zeit die Häufung unehelicher Kinder bei den gleichen Eltern ganz erheblich

abgenommen hat. Das ist eine wichtige Tatsache. Sie zeigt, daß im Laufe der Zeit die Unehelichkeit andere Formen angenommen hat. Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Ursachen dieser Erscheinung auf die gesamte soziale und wirtschaftliche Entwicklung zurückführt. Im Laufe der verflossenen 50 Jahre haben sich die Formen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens tiefgehend verändert. Der Existenz des Einzelnen haben sich vielerlei Möglichkeiten eröffnet; die frühere Gebundenheit an den gleichen Gesellschaftskreis und an den gleichen Ort hat sich gelockert, die Wanderung hat sich entfaltet.

Die Ausführungen zeigen, daß sich aus dem dürftigen Material manch beachtenswerte Ausbeute ziehen läßt. Noch mehr aber zeigen sie, welche bedeutsamen Fragen beantwortet werden könnten, wenn die Statistik besser ausgebaut wäre.

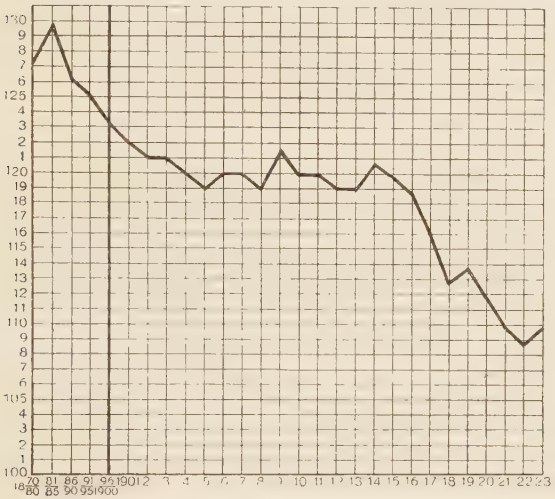

Als wiederholt empfundener Mangel macht sich bemerkbar das Fehlen des Nachweises, in welchem Jahre nach der Geburt die Legitimation des Kindes eingetreten ist. Abgesehen von der Bedeutung dieses Zeitpunktes für das Kind selbst — für das Kind ist es am besten, wenn es möglichst in geordnete Familienverhältnisse kommt — hindert dieser Mangel die Zurückführung der Legitimierten auf die einzelnen Geburtsjahrgänge, also schlechthin die Aufstellung der eigentlichen Legitimationsquote. Auch sonst entspringen bei der Untersuchung überall interessante Fragen, die in vieler Hinsicht die Erkenntnisse über die Unehelichkeit selbst und über allerlei wissenswerte Zustände im sozialen Leben bereichern könnten, deren Erforschung jedoch verschlossen bleibt. All dies erfordert den Ausbau der mit Unrecht so vernachlässigten Legitimationsstatistik.

Die Legitimationsstatistik ist bislang aufgebaut auf dem Trauungsakte vor dem Standesbeamten. Dabei wird angenommen, daß der Standesbeamte von jeder Legitimation Kenntnis erhält. Praktisch ist dies wohl meistens so, in vielen Fällen erfährt der Standesbeamte von der Legitimation nichts. Der Grund hierfür liegt in der gesetzlichen Regelung. Nach § 1320 BGB. ist zur Eheschließung der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der betreffende Standesbeamte hat in vielen Fällen weder Kenntnis von der Existenz und von dem Aufenthalt des Kindes, noch von der der Legitimation vorausgehenden Anerkennung der Vaterschaft. Die Eltern aber unterlassen häufig

aus Scham, aus Unkenntnis oder Vergeßlichkeit dem Standesbeamten die eo ipso durch Heirat eingetretene Legitimation mitzuteilen. So kommt es, daß die Legitimation erst beim Eintritt des Kindes in die Schule bekannt wird. Eine andere Quelle von Fehlern und ein Hindernis im Ausbau der Legitimationsstatistik bei den Standesbehörden ist die Tatsache, daß die Standesbeamten Gemeindebeamten sind und jeder statistischen Tätigkeit große Abneigung entgegenbringen. Alle diese Hindernisse könnten vermieden werden, wenn mit der statistischen Tätigkeit die Vormundschaftsbehörden betraut würden. Der Vormundschaftsrichter erlangt von jedem Fall der Legitimation Kenntnis. Durch Legitimation endigt die Vormundschaft, der Vormund ist gesetzlich verpflichtet, den Eintritt der Legitimation dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen. Nach § 26 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes hat das Vormundschaftsgericht festzustellen, wenn ein uneheliches Kind legitimiert wird und die Beischreibung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunde anzuordnen.

Darüber hinaus ist der Vormundschaftsrichter auf Grund seiner Akten über die gesamten wissenswerten Verhältnisse des unehelichen Kindes der Mutter sowie des Vaters im Bilde und kann seine Kenntnisse durch sein Fragerecht an den Vormund ergänzen. Es kann somit eine Legitimationsstatistik beliebig umfangreich aufgebaut und ausgegliedert werden. Im Rahmen der oben vorgeschlagenen Unehelichkeitsstatistik wäre die Legitimation eine Erhebung eines Beendigungsgrundes der Vormundschaft.

Die Wichtigkeit der Legitimation würde die Einführung einer Zählkarte rechtfertigen. Diese müßte vor allem das Legitimationsalter und den Beruf der legitimierenden Eltern enthalten. Die damit gewonnenen Ergebnisse würden der Berechnung der Legitimationsaussichten erst die richtige Grundlage geben.

3. Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung — vor ihrer reichsgesetzlichen Regelung vielerorts Zwangserziehung genannt — ist der Entzug der Erziehung in der eigenen Familie durch öffentliche Anordnung und ihre Ausführung durch Unterbringung des Minderjährigen in einer öffentlichen Anstalt oder Familie auf öffentliche Kosten. Sie greift ein, wenn die Privaterziehung dermaßen unzulänglich ist, daß eine Verwahrlosung des Minderjährigen bereits eingetreten ist oder nicht vermieden werden kann. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung bedeutet für den elterlichen Gewalthaber einen tiefen Eingriff in die ihm von Natur und Recht zustehenden Herrschaftsbefugnisse. Sie ist darum das letzte Erziehungsmittel und darf nur angeordnet werden, wenn andere Fürsorgemittel, Ermahnung und Warnung der Eltern und des Minderjährigen selbst, sowie Schutzaufsicht versagen. Das RJWG. unterscheidet zwischen der Fürsorgeerziehung zur Verhütung drohender Verwahrlosung (vorbeugende Fürsorgeerziehung) und die Fürsorge zur Beseitigung schon eingetretener Verwahrlosung (heilende Fürsorgeerziehung). Unter Verwahrlosung versteht

man sowohl die körperliche, geistige und sittliche Verkommenheit. Der Unterschied zwischen vorbeugender und heilender Fürsorgeerziehung besteht darin, daß die vorbeugende nur angewendet werden darf, wenn der elterliche Gewalthaber oder sein Vertreter das Recht der Fürsorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so daß zur Verhütung der Verwahrlosung die Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich ist, während die heilende Fürsorgeerziehung ein Verschulden des Erziehungsberechtigten nicht voraussetzt und dann angeordnet wird, wenn die Verwahrlosung im Beginnen oder im fortgeschritteneren Stadium ist (§ 63 RJWG.). Ferner gibt es eine vorläufige Fürsorgeerziehung, dieses dann, wenn Gefahr im Verzuge ist. Die Fürsorgeerziehung endet mit der Erreichung ihres Zweckes, mindestens aber mit Eintritt der Volljährigkeit. Die Fürsorge kann angeordnet werden für Minderjährige bis zum Alter von 18 Jahren, im Notfalle bis zu 20 Jahren.

In der Fürsorgeerziehung ist das Vormundschaftswesen mit dem Jugendfürsorgewesen eng verbunden. Für die Anwendung der Fürsorgeerziehung ist die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters grundlegend. Er greift eine Angelegenheit entweder selbst oder auf Antrag auf, prüft die gesamten Verhältnisse des Betreffenden und entscheidet darüber, ob die Fürsorgeerziehung notwendig oder abzulehnen ist. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung ist Aufgabe des Jugendamtes. Es entscheidet darüber, ob im einzelnen Falle Anstalts- oder Familienerziehung angebracht ist. Es hat die Überwachung der Familienzöglinge. Das Jugendamt ist neben anderen Organen, wie Polizeibehörde, Schul- und geistliche Behörde, antragsberechtigt für Anordnung oder Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

Die Bedeutung der Fürsorgeerziehungsstatistik für Wissenschaft und Praxis braucht nicht besonders betont zu werden. Es liegen denn auch in den größeren Ländern — vor Einführung des RJWG. war die Fürsorge-Zwangserziehung landesrechtlich geregelt — allenthalben statistische Nachweise vor. Eine umfangreiche Statistik hat Bayern, Preußen, Württemberg, Baden und auch Berlin.

Die im Jahre 1904 mit dem bayerischen Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902 eingeführte bayerische Statistik ermöglicht einen tiefen Einblick in das gesamte Fürsorgeerziehungswesen: über die Handhabung des Gesetzes, über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und über die Durchführung des Zwangserziehungsverfahrens. Die Erhebungen wurden gepflogen beim Vormundschaftsgericht über das Anordnungsverfahren, im übrigen beim Bezirksamt, dem die Durchführung der Zwangserziehung obgelegen hat. Die Ergebnisse werden regelmäßig im Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Bayern zahlenmäßig in der „Zeitschrift des statistischen Landesamtes“ zahlenmäßig und textlich veröffentlicht. Für unsere Zwecke würde es zu weit führen, die Ergebnisse in allen Einzelheiten darzulegen. Es soll in großen Zügen nur das Wesentliche gebracht werden.

Den Nachweis der Zwangserziehungsfälle und ihrer Erledigung enthält folgende Tabelle[22]):

Jahr	Gesamtzahl	davon werden erledigt durch			
		rechtskräftige Anordnung	%	Einstellung des Verfahrens oder Ablehnung der Anordnung	%
1924	2 628	1 649	63,4	979	36,6
1923	2 234	1 421	63,6	813	36,4
1922	2 586	1 401	54,2	1 185	45,8
1921	2 530	1 581	62,5	949	37,4
1920	2 010	1 171	58,3	839	41,7
1919	2 009	1 071	53,3	938	46,7
1918	2 018	1 198	59,4	820	40,6
1917	2 486	1 574	63,3	912	36,7
1916	2 189	1 385	63,3	804	36,7
1915	2 040	1 311	64,3	729	35,7
1914	1 864	1 156	62,0	708	38,0
1913	1 950	1 178	60,4	772	39,6
1912	2 026	1 257	62,0	769	38,0
1911	1 081	1 227	59,0	854	41,0
1910	1 721	951	55,3	770	44,7
1909	1 700	879	51,7	821	48,3
1908	1 578	703	44,6	875	55,4
1907	1 267	558	44,0	709	56,0
1906	1 209	568	47,0	641	53,0
1905	1 110	451	40,6	659	59,4
1904	1 059	487	46,0	572	54,0
1904/24	40 295	22 977	57,3	17 318	42,7

Die bayerischen Vormundschaftsgerichte hatten sich in den Jahren 1904—1924 mit 40295 Zwangserziehungsfällen zu befassen. Davon wurde die Zwangserziehung in 22977 Fällen oder 75% angeordnet, in 17318 Fällen das Verfahren auf Einleitung der Zwangserziehung eingestellt oder die Anordnung abgelehnt. Die Zwangszöglinge nehmen, wie die nebenstehende Kurve zeigt, von Jahr zu Jahr zu.

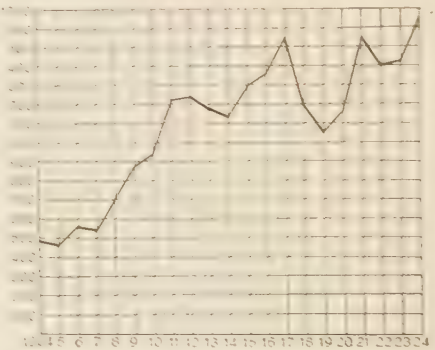

Während im Jahre 1904 480 Zwangserziehungen angeordnet wurden, sind es 1924 mehr wie das dreifache: 1650. Man hat aus dieser Zunahme auf eine bedenkliche, immer weiteren Umfang nehmende Verwilderung unserer Jugend geschlossen. Nicht ganz mit Recht. In der Zunahme der Zwangszöglinge kommt auch zum Ausdruck, daß im Laufe der Jahre die Zwangserziehung nicht bloß für die schwersten Fälle angeordnet worden ist, sondern daß die Voraussetzungen für die Anordnung erweitert worden sind. Die zahlenmäßigen

[22]) Entnommen dem Statistischen Jahrbuch des Freistaates Bayern, Jahrg. I bis XVI.

Nachweise der Fürsorgezöglinge ist in diesem Punkte eher der Beweis dafür, daß das Fürsorgemittel immer mehr angewendet worden ist. Daß sie in einem weiteren Umfange notwendig geworden ist, daß also die Verwahrlosung zugenommen hat, ist damit noch nicht gesagt. Diese Annahme wird bestätigt, wenn die Anordnungen mit den Ablehnungen und Einstellungen verglichen werden. Während in den Jahren 1904—1908 mehr Fürsorgeerziehungen abgelehnt wie angeordnet wurden, greift für die Folgezeit das umgekehrte Verhältnis Platz, die Zwangserziehung wurde in $^3/_5$ der Fälle ausgesprochen. Wenn man nun unterstellt, daß die zum Antrag auf Einleitung des Verfahrens berufenen Organe wie Jugendfürsorgeverein, Polizei-, Gemeinde-, Schul- und Strafverfolgungsbehörden in ihrer jugendaufsichtlichen Funktion sicherlich an Gewissenhaftigkeit nicht nachgelassen haben, so tritt die Neigung der Vormundschaftsgerichte auf umfassendere Anwendung der Fürsorge klar zutage.

Daß die Jugend hauptsächlich in den Großstädten der Verwahrlosung ausgesetzt ist, beweist die Ausscheidung der aus den Städten stammenden Zwangszöglinge. Im ganzen Land Bayern treffen auf 10000 Jugendliche bis zu 18 Jahren im Jahre 1905 5,8, im Jahre 1910 8,9. In München dagegen 15,6 bzw. 20,5, in Nürnberg 6,7 bzw. 11,5 und in Augsburg 12,5 bzw. 30,8. Es zeigt sich also, daß die Quote der Zwangszöglinge in den großen Städten bedeutend größer ist wie die der ländlichen Bezirke. Fernerhin ist die Zunahme in den Städten gegenüber der auf dem Lande beschleunigter.

Einen interessanten Einblick bietet die Erhebung der Gründe, welche die Fürsorgeerziehung nötig machten. Das Zwangserziehungsgesetz zählt in Art. 1 drei Gruppen von Gründen auf:

1. Die Zwangserziehung als Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung, die eingetreten ist durch Vernachlässigung oder unsittlichen Lebenswandel der Eltern, also wegen drohender Verwahrlosung;
2. wegen eingetretener Verwahrlosung;
3. wegen Straffälligkeit des Jugendlichen.

Die Fälle, bei welchen die Anordnung auf Grund völliger sittlicher Verwahrlosung eingetreten ist, bilden die überwiegende Mehrheit. Sie betragen in den Jahren 1904—1915 rund 60%. Dabei ist eine Tendenz zum Steigen unverkennbar. Die Anordnungsfälle, in denen den Eltern durch Vernachlässigung oder durch Führen eines unsittlichen oder strafbaren Lebenswandels die Schuld an der Verwahrlosung zuzuschreiben ist, machen im Durchschnitt nur ¼ aus. Die Stellung unter Zwangserziehung wegen einer strafbaren Handlung des Minderjährigen kommt verhältnismäßig selten vor, nämlich in 100 Fällen nur viermal. Schließlich bilden die Fälle, in denen die Anordnung wegen mehreren der dargelegten Gründe erfolgt ist, den vierten Teil. Wenn diese Gruppierung auch sehr interessant ist, so kann sie naturgemäß auf Exaktheit keinen Anspruch machen.

Einen wichtigen Einblick in die Ursachen der Schäden gibt die Statistik über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der

Fürsorgezöglinge und ihrer Eltern. Von ersteren gelangten zur Erfassung Geschlecht, Alter, Religionsbekenntnis, Stand der Schulbildung.

Bei Gruppierung nach dem Geschlecht fällt auf, daß die überwiegende Mehrheit der Zöglinge — durchschnittlich 60% — Knaben sind. Der Hauptgrund für das Überwiegen hängt damit zusammen, daß die männliche Jugend schwerer erziehbar und leichter schädigenden Einflüssen zugänglich ist und auch größerer Neigung zu Straftaten hat.

Der Abstammung nach sind die Unehelichen mit $^2/_5$ aller Fälle beteiligt. Der Anteil der Unehelichen an der Zwangserziehung übersteigt ihren Anteil an der Gesamtzahl der Geborenen — d. i. ungefähr 12% — um das Doppelte. Hier ist der Beweis erbracht, daß die unehelichen Kinder der Gefahr der Verwahrlosung in weit höherem Maße ausgesetzt sind wie die ehelichen.

Die Ausscheidung der Zwangszöglinge nach der Religion zeigt, daß die Beteiligung der Hauptkonfessionen im Durchschnitt dem Verhältnis entspricht, in dem diese sich auf die gesamte Bevölkerung verteilen.

Die statistischen Nachweise über das Alter, die vier Gruppen, nämlich bis zu 6 Jahren, von 6 bis unter 13, von 13 bis unter 16 Jahren umfassen, zeigen, daß die Mehrzahl der Zwangszöglinge, rund $^2/_5$ im schulpflichtigen Alter stehen. Offenbar sollte man meinen, daß erst die Zeit der Flegeljahre, also die Altersgruppe von 13—16 Jahren am meisten beteiligt ist. Diese macht jedoch nur $^1/_3$ aus. Am geringsten beteiligt sind die Zwangszöglinge unter 6 Jahren. Die Altersstufe von 16 und mehr Jahren stellt von 100 Zwangszöglingen 16. Bei dieser Gruppe ist eine große Zunahme zu verzeichnen. Während ihr Anteil in den Jahren 1904—1908 nur 7% beträgt, wächst er in den folgenden Jahren und erreicht im Jahre 1921 25%. Für die Jahre 1920 und 1921 kommt hierin zum Ausdruck die Verwilderung der Jugend während der Kriegsjahre.

Was den Gesundheitszustand der Zwangszöglinge anbetrifft, so hat die Statistik ergeben, daß die meisten als gesund bezeichnet werden konnten.

Erhebungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zeigen, daß die letzten Ursachen der Verwahrlosung in den ungünstigen Familienverhältnissen zu suchen sind. Das soziale Milieu ist einerseits dadurch gekennzeichnet, daß die Familie fanz fehlt oder unvollständig ist. Von 100 Zwangszöglingen sind durchschnittlich 5 ganz verwaist, 17 mütterlicherseits verwaist, 18 haben nur die Mutter. Von 100 Zwangszöglingen stehen 20 in Stieffamilien, davon sind 14 Stiefvaterfamilien. Jene Fürsorgezöglinge, die die natürlichen Eltern besitzen, machen ungefähr die Hälfte aus. Das andere Merkmal der Familie mit Fürsorgekindern ist die wirtschaftliche Not. 94% der Eltern beziehen ein Einkommen, das zur Bestreitung des notdürftigen Lebensunterhaltes gerade noch ausreicht. 3% beziehen öffentliche Armenunterstützung, nur 3% leben in einigermaßen günstigen Lebensverhältnissen.

Bei vielen Kindern ist die Verwahrlosung die Folge des schlechten Lebenswandels der Eltern. So sind von den Eltern durchschnittlich

16% der Trunksucht, Unsittlichkeit, Arbeitsscheu oder sonstigen schlechten Neigungen ergeben. 6% sind wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft. Es ist jedoch in dieser Hinsicht eine Abnahme zu verzeichnen, die indessen nicht etwa auf eine moralische Besserung hinweist. Der Umstand ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die Fürsorgeerziehung außer auf Kinder mit moralisch minderwertigen Eltern mehr und mehr auf Fälle ausgedehnt worden ist, wo die Verwahrlosung nicht auf die Schuld der Eltern zurückzuführen ist.

Das soziale Milieu der Zöglinge wird ergänzt durch die Erhebung des Berufes der Eltern. Das Ergebnis ist, daß die meisten Zöglingseltern aus Arbeiterkreisen stammen. 47% stammen von Arbeitern aus Gewerbe, Industrie und Handel, 36% von häuslichen Dienstboten, Lohnarbeitern wechselnder Art, 6% von freien Berufen, Angestellten und Beamten, 4% aus der Landwirtschaft. Wenn diese Gliederung auch unzulänglich ist, so läßt sie doch erkennen, daß durch die Industrialisierung das Familienleben gelockert und geschädigt wurde und damit die Verwahrlosung der Jugend Hand in Hand geht. In Zusammenhang damit steht die Tatsache, daß von vielen Familien nicht nur ein, sondern mehrere Kinder unter Zwangserziehung gestellt werden müssen.

Die Zöglinge wurden untergebracht in öffentlichen Anstalten und in Familien. Die vorherrschende ist die Anstaltserziehung. Sie nimmt ungefähr $^9/_{10}$ aller Zöglinge auf. Die Familienerziehung, in welcher früher ungefähr $^1/_3$ der Zwangszöglinge untergebracht war, geht mit den Kriegsjahren und auch in den Nachkriegsjahren immer weiter zurück. In die Familienerziehung teilen sich vorwiegend Landwirte und Handwerker.

Um den Erfolg der Zwangserziehung zu messen, wurden für diejenigen Zöglinge, die in den Jahren 1904—1911 entlassen wurden, Strafregisterauszüge eingeholt. Der Vergleich der Straffälligkeit vor der Zwangserziehung und nach derselben kann gewissermaßen als Maßstab genommen werden, ob die Zwangserziehung eine Besserung der Zöglinge zur Folge hatte oder nicht. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Hälfte der Zwangszöglinge sich nach der Entlassung straffrei aufgeführt hat und deshalb als gebessert betrachtet werden kann. Eine Ausgliederung nach dem Alter hat die interessante Tatsache ergeben, daß bei Zwangszöglingen von 6 bis 13 Jahren der Erfolg der Zwangserziehung am günstigsten ist. Die Untersuchung der Frage, ob Anstaltserziehung oder Familienerziehung vorzuziehen ist, hat ergeben, daß ihre Erfolge, gemessen an der Straffälligkeit ziemlich gleich sind. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Anstalten vornehmlich für schwere Fälle bestimmt sind. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erkenntnis, daß der Erfolg bei Fürsorgezöglingen mit straffreiem Vorleben bedeutend größer ist, als bei den Vorbestraften.

Das sind im wesentlichen die Ergebnisse der bayerischen Fürsorgeerziehungsstatistik.

Die Statistiken der anderen Länder sind mit der bayerischen und unter sich nicht vergleichbar. Der Grund hierfür liegt in der von-

einander abweichenden materiellen Regelung des Fürsorgeerziehungswesens. Mit dem Inkrafttreten des RJWG. ist die Landesgesetzgebung, soweit sie mit dem Reichsgesetze in Widerspruch steht, aufgehoben. Damit ist die Grundlage für eine einheitliche Statistik geschaffen. Die geplante Einführung der Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe bezieht auch die Statistik über die Fürsorgeerziehung mit ein. Die einschlägige Stelle des Entwurfs in seiner jetzigen, allerdings noch nicht endgültigen Fassung hat in der Hauptsache geschäftsstatistischen Gehalt, der nicht einmal eine beachtenswerte sekundäre Ausbeute zuläßt. Außer der Zahl der gesamten Zöglinge sollen die Erhebungen nur den Nachweis bringen, wie weit bei Anordnung und Aufhebung das Vormundschaftsgericht selbst vorgegangen oder ob der Antrag hierzu vom Jugendamt oder von den Angehörigen des Zöglings mit oder ohne Erfolg gestellt worden ist. Wir sind der Ansicht, daß sich ohne erhebliche Erschwerung der praktischen Durchführung mit dem Geplanten eine Erhebung nach einigen materiellen Gliederungen der Zöglinge selbst verbinden ließe. Es sollte wenigstens ermittelt werden, ob die Zöglinge männlich oder weiblich, ehelich oder unehelich sind, ferner ob die Zwangserziehung in Familien oder in Anstalten durchgeführt wird.

Die Frage, ob die Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht selbst angeordnet und aufgehoben oder ob auf Antrag des Jugendamtes oder des Erziehungsberechtigten, die Frage, ob dieser Antrag mit oder ohne Erfolg gestellt worden ist, hat wohl auch in sozialer Hinsicht ein wenig Bedeutung, spielt aber im Vergleich zur materiellen Gliederung der Zöglinge eine durchaus untergeordnete Rolle. Wenn die Reichsstatistik sich auch absichtlich eine Beschränkung auferlegt hat und den Ausbau des materiellen Gehaltes der Fürsorgeerziehungsstatistik den Ländern überläßt, so ist doch zu beachten, daß manche Länder, namentlich die kleineren eine Fürsorgeerziehungsstatistik bislang nicht eingeführt haben.

Ebenso wichtig wie die Einführung der Reichsstatistik der Fürsorgeerziehung ist für die Zukunft, daß die vorhandenen Fürsorgestatistiken der Länder auf eine einheitliche Basis gestellt werden. Die erste Voraussetzung, einheitliches materielles Recht, ist durch das RJWG. geschaffen worden. Auf jedem Gebiet muß das Prinzip gelten, wo einheitliches Recht, da einheitliche Statistik. Wenn das eine Land die Statistik reicher ausgliedern will wie das andere, so kann dabei einem großen Rahmen Rechnung getragen werden, in welchem sich die einzelnen mühelos einreihen lassen.

Was die Frage nach dem statistischen Träger anbelangt, so kommt nach Lage der Dinge sowohl das Vormundschaftsgericht, wie auch das Jugendamt in Betracht, ersteres für das Anordnungsverfahren, letzteres für das Ausführungsverfahren. Das Schwergewicht ist auf die Ausführung der Fürsorgeerziehung, also auf die jugendamtliche Tätigkeit zu legen; dies gibt Gelegenheit Material über sämtliche wissenswerte Einzelheiten, wie Verhältnisse des Zöglings, seiner Eltern, über die Dauer, den Erfolg der Fürsorgeerziehung zu gewinnen. Das Vormundschaftsgericht hat sich mehr an das Formale zu halten;

bei ihm ist, wie bei der bisherigen bayerischen Zwangserziehungsstatistik die Zahl der aufgegriffenen Angelegenheiten, ihre Anordnung und ihre Ablehnung, vielleicht auch die der Antragsteller und ihrer Gruppen zu ermitteln. Für eine weniger ausgegliederte Statistik genügt aber auch die Tätigkeit des Jugendamtes allein.

4. Schutzaufsicht.

Das zweite unter den wichtigsten Mitteln der modernen Jugendfürsorge, die Schutzaufsicht, ist mit dem Vormundschaftswesen eng verbunden.

Das RJWG. hat sie als neue Einrichtung eingeführt. Die bayerischen Vollzugsvorschriften zum RJWG. besagen: Die Schutzaufsicht ist in ihrem Wesen und Zweck eine Ergänzung der Familienerziehung durch öffentliche Erziehungshilfe. Sie ist die geeignete Maßnahme, wenn die Familienerziehung ihre Aufgabe nicht voll erfüllt, aber nicht in solchem Maße unzulänglich ist, daß sie die durch die öffentliche Fürsorgeerziehung ersetzt werden müßte. § 56 des RJWG. bestimmt: Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint. Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und Überwachung des Minderjährigen. Sie kann für alle oder nur für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Der die Schutzaufsicht Ausübende, der Helfer, hat die Aufgabe, den Erziehungsberechtigten bei Ausübung der Sorge für die Person des Minderjährigen durch Rat und Tat zu unterstützen und zu überwachen. Er darf sich, wie die bayerischen Vollzugsvorschriften vorschreiben, nicht auf gelegentliche Nachschau oder Nachfrage beschränken. Damit ein Erfolg erreicht wird, soll der Helfer mit dem Erziehungsberechtigten und mit dem Schützling in engste persönliche Fühlung treten, ihr Vertrauen erwerben und einen ständigen unmittelbaren Einfluß auf die Erziehung ausüben. Soweit sein Wirkungskreis nicht auf einzelne Angelegenheiten beschränkt ist, soll er die gesamte Lebensführung des Schützlings schonend überwachen, für Schulbesuch und religiöse Erziehung sorgen, auf Arbeitsgelegenheit bedacht sein und allgemein in jeder Richtung dem Schützling zur Seite stehen. Ist auf diesem Wege die Abstellung von Mängeln nicht zu erreichen und die Aufgabe der Schutzaufsicht nicht zu erfüllen, so hat der Helfer dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu erstatten. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu überwachen und sich die Ergebnisse der Schutzaufsicht und die Führung des Schützlings regelmäßig berichten zu lassen (§§ 85, 86, Vollzugsvorschriften, § 59 RJWG.). Die Schutzaufsicht wird angeordnet in der Regel vom Vormundschaftsgericht, ausnahmsweise kann sie auch im Jugendgerichtsverfahren angeordnet werden, in letzterem Falle steht die Ausführung der Schutzaufsicht jedoch dem Vormundschaftsrichter zu. Die Schutzaufsicht endigt bei Erreichung ihres Zweckes oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung spätestens mit der Volljährigkeit.

Wir haben im Laufe unserer Arbeit bereits in der Beistandschaft ein Hilfsmittel der Erziehung kennen gelernt. Die Statistik hat gezeigt, daß von ihr in der Praxis äußerst wenig Gebrauch gemacht wird, daß sie sich also nicht bewährt hat. Wir haben ausgeführt, daß dies vornehmlich darauf zurückzuführen ist, daß in der breiten Öffentlichkeit das Organ fehlt, das im Bedürfnisfalle den Anstoß zur Einleitung gibt. Ein zweiter Grund für das Versagen liegt darin, daß der Beistand, der eine Privatperson ist, ähnlich wie der Privatvormund zur Erfüllung schwieriger Erziehungsaufgaben in der Regel ungeeignet ist. Durch Einführung der Schutzaufsicht wollte der Gesetzgeber diese Mißstände beseitigen. Dadurch, daß er das Jugendamt errichtet hat und mit der Antragsbefugnis ausgestattet hat, wollte er die Gewähr dafür schaffen, daß die Schutzaufsicht überall da Anwendung findet, wo die Voraussetzungen hierzu, nämlich die Gefahr oder der Anfang der Verwahrlosung vorliegen. Das Jugendamt erlangt als Organ der Jugendwohlfahrt vermöge seiner breiten Organisation und verschiedenen Hilfsorgane weitgehende Kenntnis über schlimme Zustände in Familien. Nicht weniger bedeutend und erfolgverheißend ist die Bestimmung, daß die Ausübung der Schutzaufsicht vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamte selbst oder nach dessen Anhörung einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einzelnen geeigneten Personen zu übertragen ist. Hier ist in analoger Weise vom Prinzip der Amtsvormundschaft Gebrauch gemacht. Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht auch ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist. In diesem Falle ist dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen.

Die Schutzaufsicht trägt als neues Fürsorgemittel die heikle Frage nach ihrer praktischen Bewährung in sich. Wenn der Gesetzgeber auch die Mängel, die der praktischen Anwendung der alten Form, der Beistandschaft entgegenstanden, beseitigt hat, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Wirklichkeit ihm zum Erfolg verhelfen wird.

Angesichts der allein in der Fürsorgeerziehung zutage tretenden Verwahrlosung, ist es klar, daß das Bedürfnis nach einer weniger einschneidenden und mehr vorbeugenden Maßnahme besteht. Es frägt sich nur, wie die Maßnahme beschaffen sein und angewendet werden soll. Diese Fragen kann nur die Statistik beantworten. Die Statistik ist das Mittel zur Kontrolle und der Wegweiser für weitere Verbesserungen. Der Statistik fällt die Aufgabe zu, die die Mißstände verursachenden und die Schutzaufsicht erheischenden Verhältnisse von verschiedenen Seiten zu beleuchten. Hieraus lassen sich Schlüsse ziehen und Gesetzmäßigkeiten ableiten. Die so gewonnenen Erkenntnisse ergeben Richtlinien für die geeignete Anwendung der Schutzaufsicht, zeigen ihre Mängel auf und weisen den Weg für die zweckmäßigste Ausgestaltung. Es lassen sich Zusammenhänge mit anderen üblen Zuständen und Erscheinungen, wie Straffälligkeit, Unehelichkeit, Fürsorgeerziehung aufdecken. Da die Schutzaufsicht der Fürsorgeerziehung gegenüber die vorläufige Maßnahme ist, wird das Bild, das die Statistik der Schutzaufsicht liefert, im Vergleich zu jenem der Fürsorgeerziehung interessante Aufschlüsse ergeben. Der Nach-

weis, wie weit für bestimmte Stadien die Schutzaufsicht genügt, wie weit sie die Fürsorgeerziehung erheischen, ist für die zweckmäßige Anwendung der beiden Einrichtungen unerläßlich. Ohne Statistik ist die praktische Anwendung ein Tasten im Dunkeln.

Außer der Bedeutung der Statistik für die schutzaufsichtliche Fürsorge selbst vermag die Statistik für die verschiedenen Belange der wissenschaftlichen Statistik wertvolle Dienste leisten. Die Schutzaufsicht als Hilfseinrichtung für unzulängliche Familienerziehung hat vornehmlich ein moralstatistisches Gepräge. Sie wird die Moralstatistik, die Bildungsstatistik und damit die Kulturstatistik um einen Baustein bereichern.

Als das Organ, das die Statistik der Schutzaufsicht zu liefern hat, kommt nach Lage der Dinge nur das Vormundschaftsgericht in Betracht. Die Schutzaufsicht ist aufs engste verbunden mit dem Vormundschaftswesen. Zunächst entsteht und endet die Schutzaufsicht durch den amtlichen Akt des Vormundschaftsgerichts. Wenn auch das soziale Schwergewicht der schutzaufsichtlichen Fürsorge in ihrer Ausübung liegt, so kann für die statistische Erfassung doch nur die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters zur Grundlage gemacht werden. Diese Tätigkeit ist durchaus geeignet das Material über alles Wissenswerte zu gewinnen. Sobald sich der Vormundschaftsrichter mit dem Antrag auf Anordnung befaßt, hat er von Amts wegen die gesamten Familien- und persönlichen Verhältnisse des Schützlings zu erforschen. § 80 der bayerischen Vollzugsvorschriften bestimmt: Das Vormundschaftsgericht hat sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Schutzaufsicht gegeben sind, besonders ob der Mangel der Erziehung nicht so erheblich ist, daß die Schutzaufsicht nicht mehr zureicht, sondern zur Verhütung und Beseitigung der Verwahrlosung stärkere Mittel angewendet werden müssen. Zugleich mit der Anordnung bestellt das Vormundschaftsgericht für den Schützling den Helfer. Dieser Helfer kann das Jugendamt sein, aber auch eine Privatperson oder ein Verein. In Bayern kann dem Jugendamte die Aufgabe des Helfers nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Da die Schutzaufsicht in ihrem Erfolg von der Eignung des Helfers bedingt ist, so werden gerade die statistischen Ergebnisse über den Helfer von größtem fürsorgepolitischem Interesse sein. Es entspringen hieraus Erfahrungen, die dem Vormundschaftsrichter die Direktiven geben, welche Gattung von Helfer für bestimmte Gruppen von Schützlingen geeignet sind. Ein besonders wichtiges Moment für die statistische Erfassung bildet die Endigung der Schutzaufsicht. Der Nachweis, wie weit die Schutzaufsicht durch Volljährigkeit, durch rechtskräftige Anordnung oder durch vorherige Aufhebung endigt, gibt wichtige Anhaltspunkte über den Erfolg der Schutzaufsicht.

Wegen der Wichtigkeit der Schutzaufsicht als Fürsorgemaßnahme für das große Heer der Minderjährigen, die in einer mangelhaft funktionierenden Familie stehen, ist es nötig, die Statistik möglichst reich auszugestalten. Es würde sich empfehlen, die Statistik der Fürsorgeerziehung, wie sie in einzelnen Ländern, beispielsweise Bayern, gepflogen werden, zum Vorbild zu nehmen.

Die „Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe“ sieht auch die statistische Erfassung der Schutzaufsicht beim Jugendamt vor. Der Inhalt des geplanten Schemas ist wiederum geschäftsstatistischer und fürsorgepolitischer Natur. In Anbetracht der großen Bedeutung der Schutzaufsicht sollten die Erhebungen reicher ausgegliedert werden. Unser Haupteinwand aber fußt auf dem Gesichtspunkt, daß das Jugendamt von vornherein als Stätte nicht geeignet ist, weil es nur mit einem Teil der Schützlinge in genügendem Maße in Beziehung tritt. Nach der gesetzlichen Regelung wird das Jugendamt nur für einen geringen Teil der Schützlinge zum Helfer bestellt. Im übrigen wird das Helferamt durch Fürsorgevereine und Privatpersonen ausgeübt. Trotzdem das Jugendamt vor Übertragung der Schutzaufsicht auf diese gehört werden muß, so besteht zwischen Schützling und Helfer einerseits und dem Jugendamte andererseits kein weiterer Kontakt. Organ für die Überwachung des Helfers und des Schützlings ist vielmehr das Vormundschaftsgericht. Es muß darum die Statistik beim Vormundschaftsgericht geführt werden. Die Bedeutung der Statistik für die Geschäftszwecke des Jugendamtes soll nicht in Abrede gestellt werden und auch nicht ihre Berechtigung, solange etwas Besseres nicht eingeführt wird.

Schlußbetrachtung.

Vorstehende Untersuchung dürfte den Beweis erbracht haben, daß das Vormundschaftswesen bis jetzt ein arg vernachlässigtes Gebiet der Statistik ist, daß es aber reiche und bedeutungsvolle Möglichkeiten für die statistische Erfassung bietet. Bei der Prüfung der bislang für einzelne Materien gepflogene Statistik hat sich fast durchwegs das Ergebnis herausgestellt, daß das bisher Geleistete vollständig unzulänglich ist. Für die meisten Gebiete hat sich ergeben, daß eine einzuführende Statistik wichtige Dienste sowohl für Wissenschaft, wie für Praxis zu liefern vermag. Am wertvollsten scheint uns das, was die Vormundschaftsstatistik der Unehelichkeitsstatistik durch Erfassung der Vormundschaft und der Legitimation liefern kann. Weitere Materien, die eine reiche Ernte versprechen, sind ferner Vormundschaft über Volljährige, über Waisen und Stiefvaterkinder, die Pflegschaft über Gebrechliche und die Schutzaufsicht. Wir können mit Recht sagen, daß der Ausbau einer Statistik des Vormundschaftswesens ein dringendes Bedürfnis ist.

Unsere Methode, das Vormundschaftswesen als Fürsorgewesen zu behandeln, hat sich gerechtfertigt und bewährt. Sie hat es ermöglicht, das im Vormundschaftswesen in Erscheinung tretende soziale Leben von der richtigen Seite zu fassen und fundamentalen Forderungen nach einem System in gewissem Maße Rechnung zu tragen. Ein Herangehen an das Vormundschaftswesen vom Standpunkt der Freiwilligen Gerichtsbarkeit aus, wie es gewöhnlich Übung ist, hätte für die wichtigsten Gebiete nur zu Halbheiten geführt. Die richtige Stellung kann allein das soziale Wesen geben; das aber ist der Fürsorgecharakter des Vormundschaftswesens mit den diese Fürsorge genießenden

Menschen und zwar die hilfsbedürftige Jugend. Diesem Zusammenhang entspricht es auch, daß wir neben der eigentlichen Vormundschaftsbehörde auch die eigentliche Fürsorgebehörde, das Jugendamt, für unsere Zwecke dienstbar machen müssen.

Wenn wir nun eine Bilanz der statistischen Objekte ziehen, so haben wir erwachsene Menschen und minderjährige. Von den ersteren erscheinen die streng abgegrenzten sozialen Gruppen der Entmündigten: Geisteskranke, Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige; ferner Gebrechliche: Blinde, Stumme, Taubstumme, Lahme u. a. Auf der anderen Seite haben wir mannigfache Kategorien von Jugendlichen: Vollwaisen, Stiefvaterkinder, uneheliche Kinder, legitimierte, adoptierte Kinder, Fürsorgezöglinge, Kinder unter Schutzaufsicht. Damit ist den wichtigsten Gruppen der hilfsbedürftigen Jugend in statistischer Hinsicht Rechnung getragen, zugleich aber auch den wichtigsten Zweigen der öffentlichen Jugendfürsorge. Von den im RJWG. kodifizierten Aufgaben der Jugendfürsorge sind durch unsere Statistik erfaßt die Amtsvormundschaft, die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung. Wir haben gesehen, daß hinsichtlich dieser Materien wegen ihrer Verankerung im Vormundschaftswesen ganze Arbeit nur geleistet werden kann, wenn sie in die Statistik des Vormundschaftswesens einbezogen werden. Diese Erkenntnis hat uns auch das Kriterium für die „Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe“ gegeben. Von der gesamten öffentlichen Jugendfürsorge und damit vom Aufgabenkreis der Jugendämter bleibt nur noch übrig das, was mit dem Vormundschaftswesen nicht im Zusammenhange steht; nämlich das Pflegekinderwesen, die Fürsorge für arme Hilfsbedürftige, die Jugendgerichtshilfe und die Tätigkeit des Jugendamtes als Gemeindewaisenrat. Diese Zweige sind, da — mit Ausnahme der Fürsorge für arme Hilfsbedürftige — für sie einheitliches (Reichs-) Recht besteht, in die Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe miteinbezogen. Die Statistik hierüber läßt sich organisch an die des Vormundschaftswesens anreihen, so, daß für die gesamte reichsrechtliche Jugendfürsorge ein statistischer Überblick gewonnen ist.

Die Statistik darf es jedoch nicht bei der reichtrechtlichen Jugendfürsorge bewenden lassen, sie muß auch die landesrechtlich geregelte Jugendfürsorge und auch das andere Gebiet der Jugendwohlfahrt, die Jugendpflege, welche auch landesrechtlich geregelt ist, zu erobern suchen. Diese Gebiete umfassen in der Hauptsache die Fürsorge für arbeitende Kinder, für Waisenkinder, die Säuglingspflege, Kleinkinderwohlfahrt, Wohlfahrt für die schulpflichtige und schulentlassene Jugend. Sie sind Aufgabe der Jugendämter und der Privatwohltätigkeit. Hier hat die Statistik noch ein weites, bedeutsames Feld vor sich. Es ist zu wünschen, daß auch dieses mit der Zeit in das Licht der Statistik gestellt wird, , so daß die gesamte Jugendwohlfahrt statistisch erfaßt ist.

Vorschläge zu machen für den Ausbau der Statistik ist heute ein sonderbares Unternehmen. Ergeht doch überall in Parlamenten und in der Presse der Ruf nach Abbau der Statistik als einer un-

produktiven Arbeit[23]). Daß dieses Begehren stichhaltige Gründe nicht zur Unterlage hat, ist allen denen klar, die den praktischen und wissenschaftlichen Wert der Statistik kennen. Gerade in der Fürsorge ist die Statistik ein unentbehrliches Hilfsmittel. Hätte sich der Staat der Statistik in reicherem Maße bedient, so wären viele fürsorgepolitischen Mißerfolge, die immer große materielle und ideelle Verluste bedeuten, vermieden worden. Der Ruf nach Sparsamkeit ist deshalb nicht eine Frage des Abbaues, sondern eines organischen Um- und Ausbaues der Statistik. Wir glauben in vorliegender Arbeit im einen oder anderen Punkt dargetan zu haben, nach welchen Gesichtspunkten eine Reform der Statistik des Vormundschaftswesens selbst unter dem Druck der zurzeit herrschenden finanziellen Not möglich und notwendig ist und geben der Hoffnung Ausdruck, daß zukünftige bessere Zeiten eine Statistik des Vormundschaftswesens bringen werden, die die Ansprüche von Praxis und Wissenschaft vollauf befriedigt.

Literaturverzeichnis.

Arnold, Die Zwangserziehung in Bayern, 1905—1913. Zeitschr. des Bay. Stat. Landesamtes, 1914.

Ertl, Uneheliche Geburt und Legitimation, ein Beitrag zur unehelichen Geburtenziffer. Separatabdruck aus der stat. Monatsschrift, 1887.

Hesse, Justizstatistik. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. V.

Klumker, Eine Zählung der öffentlich versorgten Kinder. Allgem. stat. Arch., XI, 1918.

Derselbe, Kinder- und Jugendfürsorge. Pädag. Magazin, Heft 802.

Klumker und *Spann*, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz unehelicher Kinder. Dresden 1905.

Köhler, Die Berufsvormundschaft und Reform des Vormundschaftsrechtes. Zentralblatt für das Vormundschaftswesen, IV, 1912.

Derselbe, Jugendamt (insbesondere Berufsvormundschaft und Vormundschaftsgericht). Zeitschr. f. d. Armenwesen, XV, 1919.

Kraus, H., Über die Aufgaben und Wege einer Jugendfürsorgestatistik. Zeitschr. f. d. Armenwesen, XXII. 1921.

Lindner, Fr., Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausgegeben von *Schanz*, 7. Bd.

Mayr, G. v., Statistik und Gesellschaftslehre, 1. Bd. Theoretische Statistik, 2. Aufl., 1914. 2. Bd. Bevölkerungsstatistik, 2. Aufl., 1921; 3. Bd. Motalstatistik, 1917.

Mischler, Allgemeine Grundlage der Verwaltungsstatistik. Stuttgart 1892.

Petersen, J., Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend (aus Natur- und Geisteswelt), Bd. 161, Leipzig 1907.

Derselbe, Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und gewerblich tätige Jugend (aus Natur- und Geisteswelt), Bd. 162, Leipzig 1907.

Prenger, Die Unehelichkeit im Königreich Sachen. Leipzig 1913.

Pupke, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen 1906. Conrads Jahrbücher, Bd. 36.

Rusch, Statistik der Zivilrechtspflege. Halle 1912.

Reiner, Die Fürsorge-Zwangserziehung in Bayern 1914—1921. Zeitschr. d. Bay. Stat. Landesamtes 1922.

---

[23]) *Friedrich Zahn*, Zur Frage des Abbaues der deutschen Statistik. Zeitschrift des Bay. Stat. Landesamts, 1924.

Schott, Statistik der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg. Württemberger Jahrbuch 1905.

Derselbe, Statistik der Fürsorgezöglinge Berlins. Jahrbuch der Stadt Berlin, 31. Jahrgang.

Seutemann, Die Legitimation unehelicher Kinder nach dem Beruf und der Berufsstellung der Eltern in Österreich. Stat. Monatsschrift, Neue Folge, 5. Jahrg., 1900.

Spann, O., Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft. Tübingen 1912.

Weitpert, Wegweiser für den Vormund. München 1923.

Würzburger, Zur Statistik der Legitimation unehelicher Kinder. Conrads Jahrbücher, Bd. 18.

Zahn, Fr., Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stande. München 1911.

Derselbe, Familie und Familienpolitik. Vorträge. Berlin (Vahlen) 1918. Allg. Statist. Archiv 1926, Bd. 16 S. 1ff.

Derselbe, Zur Frage des Abbaues der deutschen Statistik. Zeitschr. d. Bay. Stat. Landesamtes, 1924.

Derselbe, Internationale Kulturstatistik. 16. Sitzung des internationalen stat. Instituts, Rom 1925.

Zizek, Grundriß der Statistik, 1921.

v. Zwiedineck-Südenhorst, O., Die Legitimität in Steiermark. Stat. Monatsschrift, 1895.

Lebenslauf.

Ich, *Karl Moest*, bin am 24. Dezember 1900 als Sohn des Gutsbesitzers *Moest* in Boos in Schwaben geboren. Meine Schulbildung erhielt ich in der Volksschule zu Boos, in der Realschule zu Memmingen und in der Oberrealschule zu Ulm a. d. D. 1918 wurde ich für ein halbes Jahr zum Kriegsdienste eingezogen. Im Herbst 1920 erlangte ich das Zeugnis der Reife der Oberrealschule zu Ulm a. d. D. und bezog die Universität München, wo ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft widmete. Im Sommer 1924 bestand ich die juristische Universitätsschlußprüfung und trat in die Praxis bei den Behörden der Justiz und Verwaltung. Zugleich oblag ich der Vertiefung meiner staatswirtschaftlichen Kenntnisse an der Universität.

Vorliegende Arbeit ist entstanden auf Anregung des Herrn Professor Dr. *Friedrich Zahn* in seinem statistischen Seminar. Ihm, meinem hochverehrten Lehrer, spreche ich für das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse und für seine gütige Unterstützung meinen ergebensten Dank aus.

München, den 4. Mai 1926.